

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1873)
Heft: 34

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis:
 Für die Stadt Solothurn:
 Halbjährl.: Fr. 4. 50.
 Vierteljährl.: Fr. 2. 25.
 Franco für die ganze Schweiz:
 Halbjährl.: Fr. 5. —
 Vierteljährl.: Fr. 2. 90.
 Für das Ausland pr. Halbjahr franco:
 Für ganz Deutschland u. Frankreich Fr. 6.

Schweizerische

Kirchen-Zeitung.

Für Italien Fr. 5. 50.
 Für Amerika Fr. 8. 50

Einschickungsgebühr
 10 Cts. die Beitzzeit
 (1 Egr. = 3 Kr. für Deutschland.)

Erscheint
 jeden Samstag
 1 1/2 Bogen stark.

Briefe und Gelder franco.

Pinusfest und Wallfahrt in Zug

den 19., 20. und 21. August 1873.

Das Pinusfest, welches dieses Woche in Zug stattgefunden, hat gezeigt, wie sehr die Geistlichkeit und das Volk der katholischen Schweiz den Ernst der Zeit erfassen und wie sehr sie das Bedürfnis fühlten, und wie sehr sie das Bedürfnis fühlten, durch vereintes Gebet und gemeinsame Belehrung sich in diesen Tagen der Prüfung zu stärken. Aus der deutschen, französischen und italienischen Schweiz waren die Abgeordneten und Mitglieder der katholischen Vereine zahlreich eingetroffen und fanden in dem lieblichen Zug eine freundliche Aufnahme. Das Fest war, namentlich am ersten Tag Nachmittags und am zweiten Tag ein wahres katholisches Volksfest, das gewiß die besten Früchte bringen wird.

Nachdem am 19. das Central-Comite seine Verhandlungen gepflogen, wurde am 20. das Fest mit einem Seelamt für die verstorbenen Vereinsmitglieder in der schön restaurirten und dekorirten St. Oswaldskirche gehalten. Von da begab sich die Versammlung in die große St. Michaelskirche, welche als Sitzungsort lokal bestimmt war.

Der Vereinspräsident, Hr. Gf. Th. Scherer-Voccard, eröffnete die Verhandlungen mit dem altschweizerischen und altkatholischen Lobspruch: „Gelobt sei Jesus Christus!“ und hielt dann eine Anrede in folgendem Sinne:

Hochwürdige, hochverehrte Herren!
 Wir feiern heute unser schweizerisches Pinusfest zum zweiten Mal in Zug, in

diesem wunderschönen Garten der Eidgenossenschaft. Wie Anno 1866, so schlägt auch 1873 das Herz des Zugervolkes brüderlich für seine Eidgenossen; Stadt und Land haben uns eine freundliche Aufnahme bereitet; wir entbieten Allen einen glücklichen Willkomm.

Indem wir hiermit den schweizerischen Katholikentag eröffnen, haben wir vor Allen eine schmerzliche Pflicht zu erfüllen. Hochwürdige, hochverehrte Herren, wir dürfen es nicht verhehlen, unser diesjährige Zusammentritt ist kein Freudentag, sondern ein Trauertag.

Schon der Umstand, daß die Abgeordneten und Mitglieder der katholischen Vereine so zahlreich selbst aus den entferntesten Gauen der Schweiz hier eingetroffen, bezeichnet den Ernst der Zeit. Betrübniß und Bekümmerniß spricht aus dem Antlitze Aller.

Woher diese Trauerstimmung? Gestehen wir es offen: Wir Katholiken der Schweiz sind in Trauer, weil die Kirche, unser Mutter, verwundet ist und weil unser Vaterland krank liegt.

Die Geschichte aller Zeiten bekrundet: So oft in einem Lande Bischöfe von ihren apostolischen Stühlen vertrieben, Pfarrer in ihren seelsorgerlichen Verrichtungen gehemmt, Gläubige durch abtrünnige Irzlehrer von dem Felsen Petri losgetrennt werden: so wird dem mütterlichen Herzen der Kirche eine Wunde geschlagen.

Wenn in einem Lande, zumal in einem demokratischen Lande, das Volk sich in seinem Gewissen beunruhigt und in seinen heiligsten Interessen gefährdet fühlt; wenn die Bürger sich in Faktionen scheiden und sogar dem bessern Theil derselben vorgeworfen wird, sie hätten kein Vaterland: dann ist das Vaterland selbst krank.

Wie es hierin in unserem lieben Schweizerland gegenwärtig steht, das wollen wir jetzt in diesem feierlichen Augenblick nicht näher untersuchen. Die Wunden liegen offen und klaffend zu Tag; die nähere Berührung würde die Entzündung nur mehr, die Schmerzen steigen. Wir wol-

len lieber uns mit der Frage befassen, was wir thun können und sollen, um diese Wunden zu heilen und dem Vaterland die Gesundheit wieder zu geben?

In körperlichen Krankheitsfällen sucht jeder Vernünftige einen weisen und erfahrenen Arzt und befolgt dessen Rathschläge. In der gegenwärtigen sittlichen Krankheit wollen und sollen wir das Gleiche thun. Als vor 16 Jahren der Pinusverein gegründet wurde, da gab uns Se. Hl. P a p s t P i u s IX. seinen Segen und die Weisung, uns unter die Leitung unserer Bischöfe zu stellen (sub ductu episcoporum). Ja wohl, die Hochwft. Bischöfe, sie sind unsere Seelenärzte und sie haben uns bereits ihre apostolische Weisheit und Erfahrung gegründeten Rätze für die gegenwärtige schwierige Zeitlage ertheilt.

Im Monat Mai dieses Jahres waren sämmtliche Bischöfe der Schweiz zu Freiburg versammelt; von da aus erließen sie eine denkwürdige Protestschrift und empfahlen uns im Schlußwort u. A. folgende vier Hauptpunkte als Leitsteru für unsere Haltung:

1. „Seid standhaft und treu in der schweren Prüfung, die über Euch und Euere Kirche eingebrochen; sammelt Euch in geschlossenen Reihen um das Banner Eueres heiligen Glaubens.“

2. „Fahret fort, wie Ihr begonnen, dem verwirrenden Getümmel der Unruhestifter in sicherer Stellung eine felsenfeste Haltung entgegenzuwerfen, durch frommes Gebet und gerechtes Leben des Schutzes Gottes, der nicht ausbleiben wird, Euch würdig zu machen; dabei jeden ungeseglichen Schritt gewissenhaft zu vermeiden, der, an sich selbst verdammt, nur dazu dienen würde, über Euch und die gesammte Schweiz, über die Unschuldigen und die Schuldigen Unglück und Unheil ohne Maß zu bringen.“

3. „Vergesst nie, daß Ihr mit unsern Mitbürgern, den Glaubensgenossen der protestantischen Konfession, auf demselben christlichen Grunde stehet und daß bei

„aller Ausscheidung im Gebiete des Glaubens auf dem gemeinsamen Boden der christlichen Nächstenliebe ein Gottesfriede für einträchtiges Wirken ruht.

4. „Das Verhängniß der schweren Heimsuchung ist nicht ohne eigenes Verschulden auf uns gekommen und es soll die Prüfung nach Gottes Absicht zum Mittel des Heiles dienen, um den geschwächten Glauben in uns auf's neue zu beleben, dem Dienste Gottes eifriger obzuliegen, unser Leben ganz und gar nach den Gesetzen der christlichen Liebe und Gerechtigkeit einzurichten. Der Sturm selbst, den wir bestehen, leitet eine neue Saatzeit ein. Nach diesen Ungewittern wird unsere Kirche im Vaterlande einem neuen Frühling entgegengehen und für die schweizerischen Katholiken die Religionsfreiheit wieder hergestellt werden.“

So ermahnen, belehren und trösten uns unsere Hochw. Bischöfe in ihrer jüngsten gemeinsamen Protestschrift. *) Diese Ermahnungen, Lehren und Tröstungen wollen wir tief in unser Herz einprägen, sie durch Wort, Schrift und That in das Leben einführen und so durch den Gebrauch der Heilmittel die Wunden schließen und die Krankheit heilen. — In diesem Geiste wollen wir auch hier in Zug unseren Katholikentag halten, unsere Beratungen pflegen, unsere Beschlüsse fassen. Gott gebe seinen Segen dazu!

Nach dieser Präsidialrede bestieg Hr. Ständerath **Dosenbach**, Präsident des Zuger Festcomité's, die Tribüne und begrüßte die Versammlung im Namen der katholischen Vereine des Kantons Zug, indem er zugleich einen Blick auf die Lage des Vaterlandes warf und in berebtem Vortrag die dahierigen Befürchtungen und Hoffnungen schilderte und mit einem Hoch auf **Pius IX.** schloß.

Auf den Antrag des **Central-Comites** wurden hierauf **Telegramme** an **Se. Hl. Papst Pius IX.** und an sämtliche Bischöfe der Schweiz gesandt.

Nun folgten **Vorträge** über nachstehende Themate, welche von der zahlreichen Versammlung mit gespannter Aufmerksamkeit angehört und mit lauten Beifallsbezeugungen aufgenommen wurden. Es sprachen:

Se. Hochw. R. P. Martin Riem, Professor von Sarnen, Kt. Obwalden,

*) Protestschrift der Schweizerischen Bischöfe (Solothurn, B. Schwendmann 1873) S. 46 bis 48.

über den Fortgang des **Canonisationsprozesses** des sel. Landes- und Vereinspatrons **Bruder Klaus**.

S. G. Rocco Bonzanigo (in italienischer Sprache) über die konfessionellen Verhältnisse der italienischen Schweiz.

Hr. Professor Schopp von Freiburg über die soziale Frage, mit besonderer Berücksichtigung der Arbeiter-Verhältnisse.

Sr. Hochw. Hr. Linden, bischöflicher Kanzler von St. Gallen, über die Gesellenvereine in der Schweiz.

Se. Hochw. Hr. Domherr Miedlinger von Jonschwil, Kanton St. Gallen, über das schweizerische Lehrlingspatronat.

Hr. Dr. Zürcher-Deschwänden von Zug über die inländische Mission

Se. Hochw. Hr. Boffard, katholischer Pfarrhelfer in Zürich, über die jüngsten konfessionellen Vorgänge und Leiden der römisch-katholischen Gemeinde in der Stadt Zürich.

Mgr. Delan Klaus von St. Gallen, über die Seelsorge der italienischen Arbeiter in der Schweiz.

Hochw. Hr. Josef, Pfarrer in Genf, über die konfessionellen Verhältnisse Genfs.

Hochw. Hr. Pfarrer Geinzer von St. Gallen, über das Wallfahrten im Allgemeinen und besonders in der jetzigen Zeit.

Hiermit wurde die **Vormittags-Sitzung** um 12 Uhr geschlossen. — Um 2 Uhr Nachmittags traf **Se. Gn. Eugenius, Bischof von Basel**, in Zug ein, wurde von der ganzen Versammlung empfangen und in feierlichem Zuge in die St. Michaels-Kirche begleitet.

Se. Hochw. Bischof Vachot hielt auf das Ersuchen des **Central-Comites** eine Ansprache an die in dichten Massen anwesende Bevölkerung und wurde mit einem dreifachen, begeisterten Lebehoch begrüßt.

Hierauf folgten folgende Vorträge:

Hr. Ramsperger, Alt-Nationalrath, von Thurgau, über die konfessionellen Punkte der Bundesrevision.

Hr. Professor Baumgartner von Zug, über Kirche und Schule.

Hr. Chorherr Aebly von Freiburg, über die Volksschule und die Vereine katholischer Lehrer und das **kathol. Volksschulblatt**.

Hochw. Hr. Pfarrer Stammler aus dem Aargau, über die christliche Kunst.

Hr. Friedolin Deiß aus dem Aargau, über unsere Anhänglichkeit an das Papstthum.

Um 1/25 Uhr begann die **Vereins-Sitzung**. Es wurde die Jahresrechnung vorgelegt und von **Hrn. Oberst von Reding** von Schwyz Namens der Revisionskommission darüber Bericht erstattet. Die durch das Loos zum Austritt bestimmten zwölf Mitglieder des **Central-Comites** (erster Fünftheil) wurden wieder gewählt und einige weitere finanzielle Beschlüsse gefaßt.

Um 5 Uhr begann die **französische Sitzung** durch eine ergreifende Ansprache **S. G. Eugenius Bischof Vachot**. Sodann traten folgende französische Redner auf über folgende Thema:

Hr. Nationalrath Wuilleret von Freiburg, über die konfessionellen Punkte der Bundesrevision.

Hr. Fürsprech Folletéte von Bruntrut, über die kirchlichen Verhältnisse des Juras und der Diözese Basel.

Hr. Chorherr Schorderet von Freiburg, über die Presse und den Verein des hl. Franz v. Sales.

Hr. Pfarrer Josef von Genf, über die konfessionellen Verhältnisse Genfs.

Die Verhandlungen währten am ersten Tage bis 7 Uhr Abends und wurden um 8 Uhr durch einen feierlichen Gottesdienst in der schön beleuchteten St. Oswaldskirche geschlossen. Die Versammlung war stetsfort zahlreich besucht, und der zweite Tag kündet sich in bester Stimmung an.

Sechszehnter Geschäftsbericht des Vorstandes des Schweizer Pius- Vereins über das Geschäftsjahr 1872/73.

1. Das neue Reglement.

Mit dem gegenwärtigen Geschäftsjahr hat unser Verein gleichsam ein neues Lebensalter angetreten. Nachdem derselbe fünfzehn Jahre lang in seiner ursprünglichen einfachen Gestalt gewirkt, hat die

letztjährige Generalversammlung zu Einleiten denselben durch ein neues Reglement reorganisiert. Die Statuten sind die gleichen geblieben; hingegen wurde ein neues Reglement aufgestellt, welches die gegenwärtige Ausdehnung und die erweiterte Aufgabe des Vereins berücksichtigt. Das neue Reglement geht von dem Grundsatz aus, daß der Verein aus drei Gliedern: 1) Ortsverein, 2) Kantonalverein und 3) Centralverein bestehen und daß jedes dieser Glieder sein eigenes Comité, seine eigene Kasse, seine eigene Wirksamkeit haben soll, daß aber alle drei Glieder zusammen nur ein einziges Ganzes bilden müssen. Ein besonderes Gewicht legt das neue Reglement auf die Einführung von Kantonalvereinen und räumt denselben daher auch eine Vertretung im Centralcomité ein.

Eine der ersten Aufgaben des Centralcomité's war, die Vorschriften des neuen Reglements einzuführen und die bisherige Organisation der Vereins-Unternehmungen damit in Uebereinstimmung zu bringen.

Zu diesem Zwecke wurden auch sämtliche Reglemente der vom Piusverein gegründeten und patronirten Zweigvereine einer Revision unterworfen und ein neues Statuten- und Reglementbüchlein herausgegeben folgenden Inhalts:

- I. Statuten des Schweizer Pius-Vereins.
- II. Reglement des Schweizer Pius-Vereins.
- III. Statuten des katholischen Vereins für inländische Mission.
- IV. Statuten des Bühnereins für die katholische Schweiz.
- V. Reglement bezüglich der Studenten-Stipendien.
- VI. Reglement bezüglich der Herausgabe eines Archivs für die schweizerische Reformationsgeschichte.
- VII. Reglement des Patronats für Lehrlinge.
- VIII. Reglement des Patronats für Amerika-Auswanderer.
- IX. Schweizerischer Frauenhilfsverein für arme katholische Kinder im Gebiete der inländischen Mission.
- X. Reglement des Vereins des hl. Franz von Sales zur Beförderung der katholischen Presse.
- XI. Reglement des Patronats für die Seelsorge der italienischen Arbeiter in der Schweiz.

Auch wurden für einzelne Vereinswerke und Zweigvereine neue Direktionen aufgestellt.

Wir werden über diese reglementarischen Organisationen bei den betreffenden Zweigvereinen und Vereinswerken im Einzelnen berichten und beschränken uns hier

auf die allgemeine Bemerkung, daß die getroffenen Neuerungen sich im Ganzen als praktisch bewährt haben.

2. Für den hl. Vater Pius IX.

Auch in diesem Jahre hatten wir das Glück, uns an zwei Manifestationen zu betheiligen, um dem innig geliebten Oberhaupte der katholischen Kirche unsere Ehrfurcht zu bezeugen.

Auf das Fest der Unbefleckten Empfängniß 1872 legte die katholische Welt ein Album und einen Peterspfennig zu den Füßen des hl. Vaters. Wir sammelten in der Schweiz Unterschriften und Beiträge hiefür und hatten das Vergnügen, zu erreichen, daß die Schweizer bei diesem Anlaß in ehrenhafter Weise im Kreise der katholischen Familie vertreten waren.

Im Frühling des Jahres 1873 pilgerten Abgeordnete katholischer Vereine aus allen Ländern nach Rom, um dem hl. Vater neuerdings ihre kindliche Huldigung und Ergebung darzubringen. In dieser internationalen Audienz waren wir durch drei Abgeordnete vertreten.

Den Mitgliedern des Piusvereins gereicht es zum Troste, daß Pius IX. bei beiden Manifestationen der katholischen Schweiz mit Liebe gedacht und derselben den apostolischen Segen erteilt hat.

3. Für den schweizerischen Episkopat.

Die Kämpfe, welche der schweizerische Episkopat, namentlich die Hochwürdigsten Bischöfe Lachat und Mermilloz zur Wahrung der Rechte und Interessen des katholischen Volkes zu bestehen hatten und noch haben, sind leider nur zu bekannt. Das Centralcomité des Piusvereins hat es als Pflicht erachtet, dem Hochw. Bischof Mermilloz in Ferner und dem Hochw. Bischof Lachat in Altishofen durch eine Abordnung das Beileid zu bezeugen. Auch wurde dem Hochwürdigsten Episkopat die Mitwirkung des Piusvereins zur Sammlung von Liebesgaben für die bedrängten Bischöfe und Geistliche anboten.

Im Speziellen sodann richtete der Vorstand folgende Direktionen an die Kantonal- und Ortsvereine:

„Was haben wir in der gegenwärtigen Lage zu thun? Die christlichen Glaubensbekenner der ersten Jahrhunderte, diese allerältesten Katholiken, haben uns durch Wort und That unsere Pflicht vorgezeichnet. Sie haben den Staatsgewaltigen, welche die Apostel, Bi-

schöfe und Priester einkerkerten und tödteten, nicht mit Empörung und Aufruhr geantwortet, sondern mit Gebet, Belehrung und christlicher Thätigkeit.

„Getreu diesem Beispiel der Glaubensbekenner wollen daher auch wir 1) vor Allem und in Allem zum Gebet unsere Zuflucht nehmen. Mit Genehmigung der kirchlichen Obern ist zu diesem Zwecke eine besondere Gebetsvereinigung der Katholiken im Schweizerland gebildet worden. Das daherige Gebet bezieht sich auf unsere gegenwärtige Lage und ist bestimmt, Gott um Abwendung der drohenden Kirchenspaltung anzusuchen. Dasselbe soll einzeln, in Familien und Vereinen andächtig verrichtet und mit demselben der öftere würdige Empfang der hl. Sakramente der Buße und des Altars verbunden werden.

„An das Gebet reiht sich 2) die Belehrung. Durch Darstellung und Verbreitung der Wahrheit in Wort und Schrift sollen wir den Guten stärken, den Zweifelnden aufklären, den Verirrten belehren. Die amtlichen Kundgebungen, welche die Kirchenobern jüngster Zeit an die Gläubigen gerichtet, bieten hiefür die beste Quelle. Ueberdies sind in den letzten Tagen sehr beachtenswerthe Druckschriften zur Belehrung des Volkes erschienen.

„An das Beten und Belehren schließt sich 3) die Thätigkeit an. Diese geschieht, indem wir:

a) im kirchlichen Gebiete treu und standhaft zu Papst, Bischof und Pfarrer stehen;

b) im staatlichen Gebiete jedes gesetzliche und erlaubte Mittel ergreifen, um die Freiheit der Kirche zu wahren und unsere Rechte, wie sie uns in den einzelnen Kantonalverfassungen und in der Bundesverfassung gewährt sind, zur Geltung zu bringen. Die „Kirchen-Zeitung“, welche aus guter Quelle schöpft, stellt in Beziehung auf die jüngsten Rechtsverletzungen folgende Zeitpunkte auf:

„Es ist die Aufgabe eines jeden Katholiken aller Kantone, unverholen ihre Mißbilligung und Verabscheuung des Geschehenen kund zu thun, aber auch zugleich unter strenger Beobachtung der Verfassung und Gesetze und ohne alle Unordnung daran zu arbeiten, daß das große Unrecht wieder gut gemacht und die verfassungsmäßig garantirte römisch-katholische Kirche wieder zu ihrer geziemenden Geltung und Stellung gelange.“

„Die Art und Weise, wie diese Aufgabe erfüllt werden kann und soll, muß sich natürlich nach den Verhältnissen eines

ein Comité von 5 Mitgliedern. Diese verteilen unter sich in gut scheinender Weise die verschiedenen Geschäfte, als: die Leitung der Kleiderverarbeitungen, die Führung der Korrespondenzen und der Rechnung, die Sammlung, Anschaffung und Versendung von Kleidern u. dgl. Ueber die empfangenen Gaben und ihre Verwendung wird jährlich Rechnung abgelegt und Bericht gegeben.

§ 6. Der Ortsverein der Stadt Luzern (als der zuerst gegründete) ist der Hauptverein. Er hat die Aufgabe, die gesammten Vereinsangelegenheiten in's Auge zu fassen und sich in Beziehung zu setzen mit dem Centralcomité der inländischen Mission, mit den Geistlichen der unterstützungsbedürftigen Stationen oder Kirchgemeinden und mit den einzelnen Ortsvereinen.

§ 7. Jedem Ortsverein steht frei, für sich allein oder in Verbindung mit einem andern Vereine irgend welche katholische Station oder Kirchgemeinde in den protestantischen Kantonen zum besondern Gegenstande seiner Thätigkeit zu wählen, um für die Bedürfnisse ihrer armen Kinder zu sorgen. Das Comité hat zu diesem Zweck mit dem betreffenden Geistlichen in Verkehr zu treten; zugleich ist dem Hauptvereine hiervon Anzeige zu machen.

Verzichtet der Ortsverein auf die direkte Sorge für eine besondere Station, so hat er sich an den Hauptverein zu wenden, und von ihm Aufträge zu Arbeitslieferungen zu erhalten.

§ 8. Besitzt ein Ortsverein mehr Geld oder Kleiderstoffe u. dgl., als er für seine besondern Zwecke bedarf, so stellt er den Ueberschuß ganz oder theilweise dem Hauptvereine zur Verfügung.

§ 9. Jeder Ortsverein hat dem Hauptvereine von seiner Gründung Anzeige zu machen und ihm jedes Jahr über seine Leistungen einen kurzen Bericht zu erstatten.

§ 10. Der Hauptverein sendet einen übersichtlichen Jahresbericht dem Centralcomité der inländischen Mission, welches denselben durch den Druck bekannt macht.

6) Archiv für die schweizerische Reformationgeschichte.

Der II. Band des Archivs, den wir im letztjährigen Berichte als druckfertig ankündeten, ist erschienen und hat in denjenigen Kreisen, welche sich mit der Erforschung der so wichtigen Kirchengeschichte befassen, eine günstige Aufnahme gefunden. Die historisch-politischen Blätter von München (Jahrgang 1872); die Allgemeine Literatur-Zeitung von Wien (Nr. 1. 1873); der Literarische Handweiser von Münster (Nr. 1. 1873); die Bibliographie der Schweiz von Zürich (Nr. 11. 1872) so wie andere gelehrte Zeitschriften haben sich in anerkennender Weise über den II. Band ausgesprochen und wir beschränken uns hier auf folgende Bemerkung der Wiener Allg. Literatur-Ztg.: „Die Männer, welche dieses Archiv redigieren, machen sich um Förderung der Geschichtswissenschaft hochverdient, nicht minder der schweizerische Piusverein,

„dem an allen Orten und in allen Gegenden eifrige Nachahmung zu wünschen ist. Die Kirchengeschichte Deutschlands dürfte dann bald in einer andern Gestalt sich zeigen.“

An dem III. Band wird trotz der drückenden Zeitverhältnisse fortwährend gearbeitet.

7) Zur Verbreitung guter Bücher und Zeitschriften.

a) Der vom Piusverein patronirte „Katholische Bûcherverein“ hat durch die Waisenanstalt in Ingenbohl für dieses Jahr folgende Vereinsgabe bestimmt:

- 1) Kirchenjahr von Nûhle (II. Theil).
- 2) Ewige Anbetung von Welse (I. Theil).
- 3) Des Lebens schönster Tag, oder die erste hl. Kommunion.

Die Zahl der Vereinsmitglieder ist befriedigend, immerhin jedoch noch nicht im Verhältniß zu dem großen Nutzen, welchen dieser Bûcherverein zu stiften bestimmt ist.

Auch stellt die Direktion das Gesuch an die Gûnner und Wohlthäter des Vereins, der Waisenanstalt von Ingenbohl zu zeitgemäßen Manuscripten zu verhelfen.

b) Zur Verbreitung katholischer Zeitschriften wurde die Gründung eines besondern Vereins unter dem Titel des „Franz von Sales-Verein“ beschlossen. Die Jahresversammlung zu Einsiedeln hat den Mitgliedern des Piusvereins die Verbreitung dieses Preis-Vereins empfohlen. Mit der Zustimmung des schweizerischen Episkopats wurde der Verein in das Leben gerufen, ein Comité an die Spitze desselben gesetzt, die Direktion dem thätigen Hochw. Chorberrn Schorderet in Freiburg übertragen. Um diesen Verein einem weiteren Publikum vorzuführen und zu dessen Ausbreitung beizutragen, lassen wir dessen Reglement folgen:

Reglement des Vereins des hl. Franz von Sales, zur Beförderung der katholischen Presse.

§ 1. Der Schweizerische Verein des hl. Franz von Sales hat die Unterstützung der katholischen Presse zur Hauptaufgabe.

§ 2. Jeder Katholik, welcher Mitglied des Vereins werden will, verpflichtet sich monatlich 5 Rappen oder jährlich 60 Rappen zu bezahlen und ist ersucht, täglich 3 Ave Maria mit dem Beisatz: „hl. Franz von Sales, bitt für uns!“ und „hl. Maria, Königin der Engel, bitt für uns!“ nach der Meinung des Vereins zu beten.

§ 3. Der Verein wird durch ein Centralcomité und durch Diöcesancomités, aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern bestehend, geleitet und gliedert sich in Einungen.

§ 4. Das von den kirchlichen Oberrn genehmigte Centralcomité hat seinen Sitz

in Freiburg, führt die Oberaufsicht und Oberleitung und bildet zugleich das Diöcesancomité für dieses Bisthum.

§ 5. Das Centralcomité bezeichnet für jedes der übrigen schweizerischen Bisthümer einen Diöcesankorrespondenten, welcher Sitz und Stimme im Centralcomité hat und einige vom Centralcomité genehmigte Männer als Mitglieder des Diöcesancomités bezeichnet.

§ 6. Für die einzelnen Kantone und Pfarreien werden von dem Central- und den Diöcesancomités Kantonal- und Ortsvorsteher aufgestellt.

§ 7. Je 10 Vereinsglieder bilden eine Einung. Derjenige, welcher die Einung gegründet, ist der Leiter derselben, er sorgt für den Einzug der monatlichen Geldbeiträge seiner Einung und übergibt dieselben dem für seine Pfarrei bezeichneten Orts-Vorsteher. Dieser liefert dieselben jährlich dem Kantonalvorsteher und dieser dem Diöcesankorrespondenten ab.

§ 8. Alle Begehren um Unterstützung aus einer Diöcese sind an das betreffende Diöcesancomité zu richten, welches dieselben prüft und entsprechenden Falls, soweit es seine Kasse erlaubt, berücksichtigt.

§ 9. Die Diöcesancomités haben alle Jahre dem Centralcomité einen Bericht über ihre Wirksamkeit, sowie ihre Jahresrechnung vorzulegen. Das Centralcomité prüft dieselben und bringt die Gesammtresultate in geeigneter Weise, sei es durch einen Jahresbericht, sei es durch eine Monatschrift, zur Kenntniß der Vereinsmitglieder.

§ 10. Von Zeit zu Zeit werden auch Versammlungen der Mitglieder zur Belebung des religiösen Eifers veranstaltet. Diese Sitzungen sind wörmöglich auf die Festtage der Vereinspatrone: des hl. Franz von Sales, Maria der Königin der Engel und des hl. Michael anzusetzen.

§ 11. Die Mitglieder des Vereins vom hl. Franz von Sales können sich folgender Ablässe theilhaftig machen:

1. Vollkommener Ablass am Tage des Eintritts in den Verein.
2. Vollkommener Ablass in der Todesstunde.
3. Vollkommener Ablass an folgenden drei Festtagen, nämlich: am 29. Januar Fest des hl. Franz von Sales; 29. Juni Fest des hl. Petrus; 8. Dezember Fest der Unbefleckten Empfängniß.
4. Vier vollkommene Ablässe, die im Laufe jeden Monats gewonnen werden können.
5. Ein Ablass von sechszig Tagen für jedes Werk des Eifers, der Nächstenliebe und Frömmigkeit.

Alle diese Ablässe sind unter den gewöhnlichen Bedingungen, d. h. Beicht und Kommunion und Gebet nach der Meinung des hl. Vaters und für die Anliegen der Kirche zu gewinnen.

§ 12. Der Verein des hl. Franz von Sales ist von Sr. Hl. dem Papste genehmigt und von den Hochwürdigsten Bischöfen empfohlen.

c. Die beiden offiziellen Vereinschriften: „Annalen des Schweizerischen Piusvereins“ und „Bulletin de l'association suisse de Pie IX.“ haben ihren regelmäßigen Fortgang gehabt, Dank den beiden Redaktionen und ihren Mitarbeitern.

Theils als Beilagen zu diesen Vereinschriften, theils zur Grataustheilung wurden überdies einige Broschüren dem Druck übergeben und von bischöflichen Hirten-schreibern besondere Abdrücke veranstaltet.

d. Zur Lösung der Anno 1872 ausgeschriebenen **Preisfragen** in französischer Sprache wurde die Zeitschrift verlängert.

8. Stipendien.

Um das Stipendienwesen besser zu organisiren, hat das Centralcomite für dieses Werk einen besondern Direktor aufgestellt und hiefür den Hochw. Hrn. Chorherrn Stocker in Luzern ersucht. Alle Begehren der Ortsvereine bezüglich der Stipendien sind also in Zukunft an den Direktor zu richten und dieser wird dieselben dem Central-Comite vorlegen.

Auf den Bericht, Vorschlag und Ausweis der Ortsvereine wurden vom Central-Comite folgende Stipendien verabsolgt:

Ortsvereine.	Studenten.	Franken.
Altshofen	2	40
Bremgarten	1	15
Grethenbach	1	20
Herdern	1	20
Luzern	2	50
Niederbüren	1	25
Rapperschwil	1	15
Sins	3	55
Wildhaus	1	25
Wuppenau	1	15
Zug	1	20
Zuzwyl	1	15
Den französischen Ortsvereinen		
Freiburg	5	50
Jura	15	200
Wallis	2	20
Studenten	38	Fr. 585

9. Stiftungsfond für emerirte Professoren des Kollegiums Maria Hilf in Schwyz.

Aus der Centralkasse wurde der Jahresbeitrag von Fr. 500 wieder diesem Fond beigelegt.

Diese unter dem Patronat des Schweizerischen Episcopats stehende Erziehungsanstalt hat im gegenwärtigen Schuljahre folgende erfreuliche Resultate gehabt.

1. Das Schuljahr 1872/73 wurde den 15. Oktober eröffnet und dauerte ohne Unterbruch bis zum 3. August. Während desselben wirkten an der Lehranstalt 20 Professoren, von denen 18 im Konvikte wohnten, 13 dem geistlichen und 7 dem weltlichen Stande angehören.

2. Die Zahl der Schüler an der Lehranstalt während des verfloffenen Schuljahres beläuft sich auf 307. Von den-

selben hatten über 210 Kost und Wohnung im Pensionat, die übrigen waren als Externe außer dem Pensionat. Im Laufe des Jahres sind einige ausgetreten, mehrere sind entlassen worden. Die sämmtlichen Schüler vertheilen sich auf 18 Schweizerkantone und das Ausland in folgender Weise: Schwyz 65, Luzern 22, Solothurn 21, Graubünden 17, St. Gallen 15, Tessin 9, Wallis 8, Freiburg 7, Nargau 6, Bern 6, Thurgau 6, Uri 6, Zug 6, Glarus 3, Obwalden 2, Nidwalden 2, Genf 2, Baselstadt 1, Baselland 1, Schaffhausen 1; Nichtschweizer 101.

3. An viele bedürftige interne Gymnasialschüler aus den Diözesen Chur, Basel und St. Gallen konnten Stipendien verabsolgt werden.

4. In der Charwoche wurden nach Gewohnheit sämmtlichen Schülern geistliche Exercitien gegeben. Auf Neujahr und nach den schriftlichen Osterprüfungen wurden Schulberichte über alle Schüler ausgestellt. Während des Jahres gaben die Schüler bei verschiedenen Anlässen musikalisch-deklamatorische Unterhaltungen, in den letzten Fastnachtstagen öffentlich theatrale Vorstellungen. Insbesondere wurde die Oper „Maurer und Schlosser“ von Auber, für Schulktheater bearbeitet, mehrmals zur öffentlichen Aufführung gebracht.

5. Die Marianische Sobalität hielt in einer eigens hiefür bestimmten Kapelle ihre statutarischen Versammlungen, nebst dem auch wissenschaftlich-akademische Sitzungen und gab eine öffentliche Produktion über das Thema: „die Ausbreitung des Christenthums im Schweizerlande.“

6. Die Schulbibliothek wurde in diesem Jahre von 270 Schülern benützt. Dieselbe hat sich wieder namhaft vermehrt.

Die Geschenke und Erwerbungen haben mit Einschluß der eigenen Anschaffungen der Bibliothek einen Zuwachs von beläufig 1400 Bänden verschafft. Den verehrten Gebern sei hiemit der gebührende Dank ausgesprochen.

10. Patronat der Amerika-Wanderer.

Auch für dieses Werk ist es endlich gelungen, einen Direktor zu erhalten. Hr. Oberst Servet in Wyl, Kt. St. Gallen, hat diese Mühe auf sich genommen. Bei diesem Anlaß wurde ein neues Reglement aufgestellt, welches wir hier mittheilen.

Reglement des Patronats für Amerika-Auswanderer.

Art. I.

Katholische Schweizer, welche nach Amerika auswandern und hiefür das Patronat des

Schweizer Pius-Vereins beanspruchen wollen, haben sich hiefür an den Direktor dieses Patronats zu wenden, und ihrem Begehren eine Empfehlung des Pfarrers oder des Ortsvorstandes eines Pius-Ortsvereins beizufügen.

Art. II.

Der Direktor sendet denselben hierauf ein Empfehlungsdiplom an den Vertrauensmann, welcher hiefür in amerikanischen Häfen von dem katholischen amerikanischen Centralverein aufgestellt ist.

Art. III.

Der Vertrauensmann befindet sich bei der Ankunft des Schiffes auf dem Landungsplatz und der Empfohlene hat beim Aussteigen sofort demselben nachzufragen und ihm das Empfehlungsdiplom zu übergeben.

Der Vertrauensmann erteilt hierauf dem Auswanderer Auskunft über das Wirthshaus, wo er in der Stadt am besten Quartier findet, erteilt ihm Anleitung, wie er sein Gepäck zu befördern, sein Geld auszuwechseln hat und wie er in Amerika am sichersten sein Auskommen finden und am schnellsten und wohlfeilsten an den Ort seiner neuen Bestimmung gelangen kann.

Alle diese Aufschlüsse und Auskünfte werden unentgeltlich besorgt.

Art. IV.

Jeder Empfohlene hat seiner Zeit dem Direktor in der Schweiz zu berichten, ob und welchen Nutzen ihm das Diplom gebracht hat.

Art. V.

Der Direktor steht in fortwährender Correspondenz mit den Vertrauensmännern in Amerika; übermittelt denselben rechtzeitig das Verzeichniß der von ihm empfohlenen Auswanderer und nimmt deren Berichte entgegen.

Art. VI.

Alljährlich theilt der Direktor dem Vorstande des Schweizerischen Piusvereins einen schriftlichen Bericht über die Wirksamkeit des Patronats mit.

Die Lit. Ortsvereine, welche Auswanderer zu empfehlen wünschen, sind ersucht, die Anleitungen, welche dieses Reglement gibt, zur Richtschnur zu nehmen und die Empfohlenen ebenfalls darauf aufmerksam zu machen.

11. Lehrlings-Patronat.

Unter der fleißigen Führung des neuen Direktors Hochw. Hrn. Dekan Rübinger in Zuzwyl, Kt. St. Gallen, hat dieses Patronat im laufenden Jahre an Ausdehnung und Wirksamkeit gewonnen.

Auf den Vorschlag des Direktors wurde das Reglement revidirt und in folgender Weise festgesetzt:

Reglement des Patronats für Lehrlinge.

§ 1.

Das vom Schweizerischen Pius-Verein gegründete Lehrlingspatronat hat den Zweck: Lehrlingen, die von einem Ortsverein oder Pfarramt, von Eltern selbst oder Vormundschaftsbehörden empfohlen werden, zuverlässige Lehrmeister anzuweisen.

§ 2.

Die Geschäftsführung wird vom Piusverein einer besondern Direktion übertragen, bestehend

aus einem Direktor und einem Vice-Direktor. Jeder Ortsverein hat dieser Direktion ein Verzeichniß der in seinem Orte anwesenden empfehlenswerthen Meister einzureichen.

§ 3.

Die Anmeldungen der Lehrlinge in der deutschen Schweiz geschehen an den vom Centralcomite gewählten Direktor; die aus der französischen Schweiz an den ihm beigegebenen in der französischen Schweiz wohnenden Vice-Direktor.

§ 4.

Im Falle aus dem vorhandenen Verzeichniß der Meister und Lehrlinge keine Anweisung gemacht werden kann, wird die betreffende Anmeldung in 2—3 öffentlichen vom Vereine bezeichneten Blättern notifizirt.

§ 5.

Die Lehr-Afforde schließen die betreffenden Ortsvereine oder Behörden, welche den Lehrling empfohlen haben, ab.

§ 6.

Die Ortsvereine überwachen den in ihrem Kreise wohnenden Lehrling und geben je nach Umständen der Direktion ebenfalls nöthigen Bericht.

§ 7.

Lehrlingen, die sich des Schutzes unwürdig machen, wird derselbe entzogen, und Lehrmeister, die sich als unzuverlässig erwiesen haben, werden aus dem Verzeichniß des Patronats gestrichen.

§ 8.

Das Patronat besorgt die Geschäfte unentgeltlich und gibt dem Centralcomite jährlich Bericht von seiner Geschäftsführung. Die Bureau-Auslagen werden der Direktion durch die Centralkasse des Piusvereins vergütet.

Als Vicedirektor wurde vom Centralcomite hochw. Hrn. Professor Eschopp in Freiburg erwählt. Auch wurde die Anfertigung eines neuen Verzeichnisses der Lehrmeister der verschiedenen Handwerke angestrebt.

Ueber das Statistische des Lehrlingspatronats im Jahre 1872/73 verbanke wir dem hochw. Hrn. Direktor folgende summarische Notizen:

„Von den Orts-Piusvereinen selbst haben nur 12 wirklich Meisterverzeichnisse mir zugestellt. Von Vereinsmitgliedern haben als solche 30 an mich geschrieben.

„Durch obige 12 Ortsvereine sind mir 106 Meister angewiesen worden. — Einzelanmeldungen von Meistern sind 110 an mich gemacht worden. Die Gesamtzahl der angemeldeten Meister ist 216. Die Gesamtzahl der angemeldeten Lehrlinge betrug 65.

„Viele Meister ebstürmen mich förmlich um Lehrlinge, und es ist schade, daß die Eltern, Waisenbehörden, Vormünder zc. zc. durch Vermittlung der Orts-Piusvereine nicht größern Gebrauch von unserm Lehrlingspatronat machen.“

Wir benützen diesen Anlaß neuerdings,

um den löblichen Ortsvereinen die Beteiligung an diesem für unsere Zeit so wichtigen Patronat an das Herz zu legen und sie namentlich um beförderliche Einwendung der Meisterverzeichnisse an den Tit. Direktor zu ersuchen.

12) Patronat für die Seelforger der italienischen Arbeiter in der Schweiz.

Der Piusverein hat seinen bisherigen Werken ein Neues beigelegt. In Folge der vielen Bauten neuer Eisenbahnen, Tunnels, Straßen, Häuser zc. wandern dormalen jeden Frühling mehrere tausend Italiener in die Schweiz, arbeiten daselbst während den Sommermonaten und kehren sodann für den Winter in ihr Vaterland zurück. Einige bleiben auch während dem Winter in der Schweiz. Es wurde daher zu einem dringenden Gebot der christlichen Nächstenliebe, für die Pastoration dieser katholischen Arbeiter in ihrer italienischen Muttersprache zu sorgen. Dieses Bedürfnis stellte sich im letzten Jahre um so mehr heraus, da die protestantische Propaganda bereits ihr Augenmerk auf diese Arbeiter richtete und dieselben z. B. im Jura durch Sendlinge und Schriften zum Abfall vom Glauben ihrer Väter zu bearbeiten versuchte.

Der Piusverein hat daher in seiner Generalversammlung zu Einsiedeln beschlossen, die Seelforge dieser italienischen Arbeiter unter sein Patronat zu nehmen und das Centralcomite hat den hochw. Monsgr. J. B. Klaus, Dekan und Pfarrer in Alt-St. Johann, Kt. St. Gallen, zum Direktor desselben bestimmt.

Mit Eifer und Umsicht nahm sich der hochw. Hr. Klaus dieser Aufgabe an und schon im April 1873 waren wir im Fall, auf dessen Vorschlag folgendes über den Zweck und den Fortgang dieses Patronats zu veröffentlichen:

„Der schweizerische Piusverein hat in seiner Generalversammlung in Einsiedeln am 20. Aug. 1872 beschlossen, das Patronat für die italienischen Arbeiter in der Schweiz zu übernehmen und, im Einverständniß mit den H. Bischöfen, so gut als möglich für die religiösen Bedürfnisse jener armen Verlassenen und so vielen Gefahren ausgesetzten katholischen Mitbrüder zu sorgen. — Im Jura ist bereits seit letztem Herbst ein italienischer Priester extra für die Arbeiter angestellt; ein Zweiter ist nothwendig für Göschenen und ein Dritter für die Linie Zürich-Weesen (linkes Ufer). In Luzern widmete sich schon den ganzen Sommer 1872 ein Pater Kapuziner dieser edlen Mission. Die Strecke Einsiedeln-Wädenschwil besorgt das Kloster Einsiedeln. Für den Rigi und viele an-

dere Stationen müssen noch entweder einheimische oder fremde Priester aufgesucht werden.

„Der Unterhalt und die Reisen dieser Priester, die Vertheilung nöthiger Bücher und Devotionalien, Lokalmiethe für den Gottesdienst zc. zc. erfordern bedeutende Auslagen, die nur durch großmüthige Almosen gedeckt werden können.

„Der hl. Vater Pius IX. hat laut Reskript der Congreg. Propag. A. d. vom 15. Dezember 1872 dem Werke seinen besondern Segen ertheilt und den genannten Arbeitern und ihren Wohlthätern einen Ablass von 50 Tagen verliehen, so oft sie mit reumüthigem Herzen sprechen: „Hl. Joseph, Patriarch der Arbeiter, bitt' für uns!“

„Wir erlauben uns, das Patronat allen edlen Menschenfreunden in der Schweiz zur kräftigen moralischen und pekuniären Unterstützung auf das wärmste zu empfehlen. Freiwillige Beiträge nehmen entgegen: Hr. Pfeiffer-Erniger in Luzern, die Expeditionen der Kirchenzeitung und der katholischen Zeitungen, sowie die Direktion und werden s. Z. öffentliche Rechnung stellen.

„Die hochw. Geistlichen, in deren Gegenden mehrere italienische Arbeiter sich aufhalten, werden dringend ersucht, dem Direktor (hochw. Dekan Klaus) beizubehalten einen kurzen Bericht über die Anzahl und pastorellen Bedürfnisse derselben einzusenden.“

Um das Patronat fester zu organisiren hat das Centralcomite folgendes Reglement festgesetzt:

Reglement des Patronats für die Seelforge der italienischen Arbeiter in der Schweiz.

Art. 1.

Dieses vom schweizerischen Piusverein gegründete Patronat hat den Zweck, im Einverständniß mit den Tit. bischöflichen Ordinariaten für die religiös-sittlichen Bedürfnisse der italienischen Arbeiter während ihrem Aufenthalt in der deutschen und französischen Schweiz nach Möglichkeit zu sorgen.

Art. 2.

Die Geschäftsleitung wird vom Piusverein einer besondern Direktion übertragen, bestehend aus einem Direktor, Vicedirektor und Cassier.

Art. 3.

Die Direktion besorgt die Geschäfte unentgeltlich und gibt durch das Centralcomite dem Piusverein alljährlich Bericht von seiner Geschäftsführung und Rechnung über die Ausgaben und Einnahmen.

Art. 4.

Der Unterhalt der für dieses Werk anzustellenden Priester, die nöthigen Reise- und Bureau-Auslagen zc. werden bestritten:

1. Aus den freiwilligen Beiträgen der hiefür anzusprechenden Behörden und Gesellschaften, bei welchen die genannten Arbeiter angestellt sind.

2. Aus den nöthigenfalls anzuordnenden Kollekten.

Art. 5.

Das Patronat stellt sich unter den besondern Schutz des hl. Joseph, Patriarchen der Arbeiter,

Direktor:

Hochw. Hr. Dekan Klaus in Alt-St. Johann, Kanton St. Gallen.

Vizedirektor:

Hr. Oberst Alois von Reding-Vibereg in Schwyz.

Cassier:

Hr. K. Pfeiffer-Elmiger in Luzern.

Im Laufe dieses Sommers ist es dem Hochw. Direktor Klaus gelungen, den oben genannten Stationen noch einige neue beizufügen, so daß dieses Patronat dermalen bereits ausgezeichnete Dienste leistet und mit Recht die Theilnahme und Unterstützung der katholischen Vereine und Glaubensbrüder verdient.

13. Finanzielles.

Die Ergebnisse der dießjährigen Kassarechnung, deren Details der Generalversammlung zur Genehmigung unterliegen, sind folgende:

A. Hr. Pfeiffer-Elmiger in Luzern hatte für die deutsche und italienische Schweiz folgenden Verkehr:

Einnahmen.

Guthaben auf 1. Jänner 1872	Fr. 11,502 10
Einnahmen während 1872	„ 5,861 06
	Fr. 17,363 16

Ausgaben.

Während 1872	Fr. 5,845 36
--------------	--------------

Guthaben.

Auf 1. Jän. 1872	Fr. 11,517 80
------------------	---------------

B. Hr. Pfarrer Helffer in Freiburg für die französische Schweiz:

Einnahmen.

Guthaben auf 1. Jänner 1872	Fr. 8,249 67
Einnahmen während 187	„ 5,642 04
	Fr. 13,891 71

Ausgaben.

Während 1872	Fr. 2,367 30
--------------	--------------

Guthaben

Auf 1. Jänner 1873	Fr. 11,524 41
--------------------	---------------

Das **Gesamtguthaben** der **Central-Kasse**, dessen größter Theil in öffentlichen Kassen zinstragend angelegt ist und in welchem der Reservefond von Fr. 10,000 inbegriffen ist, betrug auf 1. Jänner 1872 Fr. 19,751 77*

*) In dem gedruckten Bericht der Pius-annalen Nr. 8, Anno 1872, ist das Guthaben der beiden Kassen auf 1. Jänner 1872

Uebertrag Fr. 19,751. 77
auf 1. Jänner 1873 „ 23,042 21

Somit ergibt sich im Rechnungsjahr 1872 ein
von Fr. 3,290 44,

wobei zu bemerken bleibt, daß auch dieses Jahr wieder einige Rechnungen noch nicht eingegangen sind, und die daherigen Ausgaben daher erst in der künftigen Jahresrechnung erscheinen können.

Gott segne das Streben und Wirken des Schweizer Piusvereins. *)

Luzern, im August 1873.

Der Vorstand:

Gf. Th. Scherer-Voccard.

Ein „alkatholischer Hirtenbrief.“

I.

Der neulich angezeigte „Hirtenbrief“, des Herrn Reinkens liegt jetzt seinem vollen Wortlaute nach vor. Im ersten Theil desselben stellt sich Reinkens die Aufgabe, seine bischöfliche Würde als eine ihm rechtlich zukommende außer Zweifel zu stellen. Deswegen will er beweisen, daß er in legitimer Weise gewählt sei, und daß er die apostolische Nachfolge in ununterbrochener Linie für sich habe. Die Legitimität seiner Wahl versucht er dadurch nachzuweisen, daß, wie er behauptet, die bei seiner Wahl eingehaltenen Formen identisch seien mit denen der christlichen Urkirche. Es leuchtet auf den ersten Blick ein, daß mit diesem Satz, selbst wenn er mehr als eine bloße Behauptung wäre, der nöthige Beweis noch lange nicht geleistet ist. Würde sich im staatlichen Leben ein Usurpator aufwerfen und sich irgend welches Amt zulegen, so würde es für sein Recht nicht genügen, zu zeigen, daß die Formen, in welchen er in den Besitz seiner Gewalt gekommen, materiell gut begründet oder etwa in einem frühern Zeitpunkt sogar geltendes Recht gewesen;

richtig angelegt, hingegen in der Addition das Gesamtguthaben durch einen Druckfehler auf Fr. 18,551. 77 statt Fr. 19,751. 77 angegeben, welcher Druckfehler hiemit berichtigt wird.

*) Ueber das mannigfaltige Wirken der einzelnen Ortsvereine während dem Geschäftsjahr 1872/73 verweisen wir auf die „Pius-Annalen“ und das „Bulletin“, in welchen Vereinsorganen die daherigen Jahresberichte sich vorfinden.

er müßte beweisen, daß sie im gegebenen Augenblick als Gesetz formelle Geltung haben. Im Begriff der Legitimität sind eben zwei Momente gegeben, das materielle Moment der Uebereinstimmung mit unserm Rechtsbewußtsein, mit den allgemeinen Ideen, dann aber auch das formelle Erforderniß äußerer objektiver Existenz eines entsprechenden Gesetzes. Letzteres Moment nun fehlt dem Wahlmodus, welchen Reinkens für sich ansührt, ganz und gar. Das bestehende Recht kennt denselben nicht.

Den ange deuteten Mangel, an welchem die ganze Argumentation scheitert, hat nun Reinkens selbst gefühlt und sucht sich zu helfen auf eine Weise, die logisch allein übrig blieb, die aber die Unhaltbarkeit des alkatholischen Standpunkts erst recht deutlich zeigt. Reinkens erklärt nämlich den Wahlmodus keck als eine Sache divini juris, so daß die ursprünglich bestehende Wahlform keinerlei Entwicklung mehr eingehen konnte, sondern für alle Jahrhunderte unverrückbare Norm bleiben mußte. Allein diese Behauptung ist wissenschaftlich angesehen eine Ungeheuerlichkeit, widerspricht allen kirchenrechtlichen Doctrinen, wie der Kirchengeschichte, welche uns eine Aenderung in den Formen schon im ersten Jahrhundert nachweist. Dann aber käme diese Unabänderlichkeit nicht einem Wahlmodus zu gut, der etwa mit dem alkatholischen übereinstimme, sondern derjenigen Form, welche in apostolischer Zeit angewandt wurde, jener Form, in welcher Paulus den Titus und Timotheus bestellte, und welche das gerade Gegentheil der alkatholischen Wahlform ist. Ja, Hr. Reinkens sagt sich eigentlich den Akt ab, auf welchem er selbst sich niedergelassen hat. Denn wenn die Abweichung der späteren Jahrhunderte „eine Vernichtung der apostolischen Legitimität der Bischöfe,“ eine „Vernichtung der göttlich geordneten Verfassung“ ist, welche schon vor dem Jahre 1000 begonnen haben soll, dann kommt auch der jansenistischen Kirche Soliklands die apostolische Legitimität nicht mehr zu, da dieselbe in der ganzen Zwischenzeit von sieben

(Siehe Beiblätter.)

Jahrhunderten in Rechts- und Lebensgemeinschaft mit eben jenem, „der apostolischen Legitimität ermangelnden“, römisch-katholischen Episkopat steht, durch ihn Sendung und Weihe empfangen hat und durch diesen allein ihre apostolische Nachfolge stützen kann. Wenn aber den Bischöfen der Utrechter Kirche die apostolische Legitimität fehlt, dann fehlt sie auch Hrn. Reinkens, der von ersterer Sendung und Weihe empfangen haben will. Denn Niemand kann mehr geben, als er selbst hat und so auch die Utrechter Kirche nicht Hrn. Reinkens eine apostolische Succession vermitteln, welche sie selbst nicht hat. Auch eine psychologische und moralische Selbstzeichnung liegt in solchem Verfahren. Ungemessen ist die Energie, mit welcher Reinkens sich anklammert an seiner bischöflichen Würde. Darum ist ihm auch kein Mittel zu radikal. Um nur selbst als Bischof zu erscheinen, spricht er allen Bischöfen auf dem katholischen Erdenrund, nicht bloß denen in der Gegenwart, sondern allen frühern während der Vergangenheit eines Jahrtausend die bischöfliche Würde ab. Er, der selbst als Delinquent dasteht und sich zu rechtfertigen hätte vor der Kirche, wirft sich als Richter über die Generationen von Jahrtausenden auf. Ganz erklärlich: Im Gewissen liegt das Gefühl des eigenen Unrechts tief begründet, nur eine noch energischere Kraftäußerung des Egoismus vermag dasselbe zu paralytisiren und so geschieht es, daß dem Gewissen die gerade entgegengesetzte Ueberzeugung aufgenöthigt wird, die einer ausschließlichen Berechtigung. Dieser Egoismus schlägt dann, sobald er im Bestehenden einen Gegensatz erkannt hat, in den revolutionären Furor über, von welchem dieser Hirtenbrief erfüllt ist. Einst sagte man auf „altkatholischer“ Seite, das Tridentinum solle die Basis abgeben, auf welcher der „Alt-katholizismus“ seine Kirche erbauen wolle. Allein jetzt läßt Reinkens von der ganzen achtzehnhundertjährigen Entwicklung kaum mehr die dürftigen Reste stehen, auf welche die Magdeburger Centuriatoren die Kirche zu reduzieren suchten. Vom Jahre

1870 ist man in Festsetzung des kirchlichen Normaljahrs bereits hinter das Jahr 1000 zurückgegangen.

Mit den Centuriatoren stimmt Reinkens durchaus überein sowohl in der Art als den Resultaten seiner Geschichtsbehandlung. Verhältnisse und Rechtsbildungen früherer Zeiten werden nach altkatholischen Parteimaximen als dem absoluten Maßstab gemessen; damit verliert Reinkens alle Fähigkeit zu Auffassung historischer Verhältnisse und jedes Geschichtsbild wird unter seiner Hand zum Zerrbild, zur Fraze. Um nur ein Beispiel herauszugreifen: In dem Bestreben, die „altkatholische“ Wahlform als die ausschließlich berechnete, alle andern als ungültig darzustellen, stellt er im Besonderen das Wahlrecht der Domkapitel als etwas Abnormes, als ein Werk päpstlicher Willkür und fürstlicher Anmaßung dar. Der geschichtliche Ursprung des Wahlrechts der Domkapitel scheint ihm ganz unbekannt zu sein. Die Untersuchung des Ursprungs dieser Wahlform zeigt, daß sie nichts Willkürliches, sondern nur die Fortsetzung oder doch Folge des urkirchlichen Wahlmodus ist. In der ältesten Kirche war ja das Christenthum und damit die kirchliche Organisation auf die Städte eingeschränkt, von denen jede ihren Bischof hatte. Außerhalb der Städte ist kein Klerus, der Gesamtklerus wird gebildet durch den Klerus der bischöflichen Stadt und als dieser in Kapitel zusammengefaßt wurde, durch das Domkapitel. Das Wahlrecht der Domkapitel ist also nichts anderes als das Wahlrecht des Klerus in seiner ältesten Form, einer Form, welche die Kirche in einem Theil ihres Gebietes bis heute fortgeführt hat. Wenn also dieses Wahlrecht des Domkapitels den Ideen Reinkens zuwider ist, so liegt der Grund nicht da, wo er ihn sucht, nicht in Neuerungen der kirchlichen Gesetzgebungen in Willkürlichkeit der Rechtsbildung, sondern im Gegenteil in der konservativen Zähigkeit, mit welcher die Kirche bestehende Formen festhält.

Eine offenbare Geschichtslüge aber gestattet sich Reinkens in der Art, wie er

den Kampf darstellt, der im Mittelalter über die Besetzung der bischöflichen Stühle geführt wurde. Während es eine allgemein feststehende historische Thatsache ist, daß dieser Streit zwischen Kaiser und Papst geführt wurde und zwar darüber, ob der Bischof durch Institution seitens des Kaisers ein Glied der Feudal-Verfassung sein solle, oder aber durch canonische Institution ein Organ der Kirche, — läßt Reinkens den Streit zwischen höherem und niederem Klerus geführt sein und gibt als Streitgegenstand das Wahlrecht des Gesamtklerus an. Das ist altkatholische Geschichtswissenschaft!

Mit den angeführten canonistischen Ungeheuerlichkeiten und Geschichtsfälschungen kommt Reinkens endlich glücklich am ersten Ziel seiner Argumentation an, nämlich daß seine Wahlform die allein gültige und somit seine Wahl legitim sei. Damit hat er, was er haben mußte, an was die ganze Sache des Altkatholizismus hängt. Sein ganzes Verfahren ist darum bloße Nothlüge. Es hieß da für Reinkens: „Vogel friß oder stirb,“ glaub' oder hör' auf, altkatholischer Bischof zu sein.

Die Staatsherrschaft über die Kirche in der Diözese Basel und die Freiheiten und Rechte der Eidgenossen in Kirchensachen.

(Schluß.)

Nach dem früher Gesagten kommt die vorliegende Rechtschrift in der Forschung nach den Rechtsnormen, welche in unserm Kirchenstreit entscheiden müssen, zunächst zu dem negativen Resultat, die gesuchten maßgebenden Gesetze können nicht gefunden werden in abstracten Theorien, in aprioristischen Sätzen irgend welcher Rechtsphilosophen. Es können nur solche Rechtsätze eine allgemeine Geltung haben, welche in der Form des Gesetzes oder einer gleichbedeutenden Form sich objektivirt haben. Es fragt sich nun, ob für unsern Fall bezüglich des Verhältnisses zwischen Staat

und Kirche solche Gesetze sich gebildet haben — und welches diese seien.

In solchem Gedankengang kommt die Schrift zum positiven Nachweis der entscheidenden Normen für die schwebenden Fragen. Zunächst wird unter der Aufschrift „Gleichberechtigung zwischen Kirche und Staat“ die Autonomie der Kirche, d. h. ihr Gesetzgebungsrecht in kirchlichen Angelegenheiten, als mit dem Begriff und Wesen der Kirche als äußerer Gemeinschaft nothwendig gegeben dargethan. Damit ist schon auch das weitere Ergebnis gewonnen, daß die im Umkreis dieser Autonomie erlassenen Normen in inneren Angelegenheiten der Kirche allein maßgebend sein können. Denn entweder anerkennt der Staat die Kirche; dann muß er auch die nothwendigen Attribute derselben als eines äußeren Organismus zugestehen und die aus denselben erklossenen Akte gelten lassen, oder aber er anerkennt die Kirche nicht, dann existiren für ihn die kirchlichen Angelegenheiten auch nicht und es bleibt dann wieder der Kirche die ausschließliche Regelung derselben. So müssen allerdings auch für den Staat, sofern er sich um innere Angelegenheiten der Kirche kümmert, die kirchlichen Normen maßgebend sein; denn so oft er solche Angelegenheiten betreibt, betreibt er nicht »rem suam« sondern »res alienas« und so müssen für ihn, wie für einen negotiorum gestor, der die Angelegenheiten eines andern besorgt, die Interessen und Zwecke dieses andern maßgebend werden.

Die kirchlichen Normen, auf welche nun vorliegende Abhandlung im einzelnen eingetht, sind theils die allgemeinen Kirchengesetze, das jus commune der Kirche, daneben aber hat die Kirche, eben weil sie nicht starr unitarisch ist, wie man ausgeben möchte, sondern den Eigenthümlichkeiten der nach Zeit und Raum verschiedenen kirchlichen Lebenskreise volle Gerechtigkeit angedeihen läßt, entsprechend ihrem universalistischen Charakter, noch Normen hervorgebracht, welche nicht die ganze Kirche betreffen, sondern nur die Verhältnisse einzelner Länder regeln wollen und von den Grundregeln des allgemeinen Rechts abweichen. So kommt man auf den Begriff sowohl der lex particularis als singularis und des Privilegs. Solch' singuläre

Bestimmungen sind es nun insbesondere in unsern schweizerischen Bisthümern, die eine vielfache Modifikation der allgemeinen Kirchengesetze zur Folge gehabt haben. Auf diesem Grund der kirchlichen Gesetzgebung sind unsere kirchlichen Freiheiten entsprossen, nicht aber sind sie Ausfluß moderner Theorien, wenn sie auch zufällig in der einen oder andern Einzelbestimmung mit Consequenzen aus den letzteren zusammentreffen. Dem entspricht es, daß diese „Freiheiten“ ihren Ursprung aus päpstlichen Erlassen genommen haben.

Unter den allgemeinen kirchlichen Gesetzen haben in unserer Diözese die Rechtsaburtheile des Tridentinum eine besonders heftige Anfechtung zu erleiden gehabt. Darum widmet Hr. Amiet einen ganzen Abschnitt seiner Schrift dem Nachweis, daß dieser Theil des jus commune der Kirche von den sieben katholischen Ständen der Schweiz in feierlicher Weise und in wiederholten Akten als Norm des kirchlichen Lebens angenommen worden ist, wodurch nicht ausgeschlossen wird, daß die herkömmlichen Privilegien und Freiheiten nach wie vor fortbestehen, weil das allgemeine Gesetz das spezielle nicht aufhebt, wenn es diese Absicht nicht ausdrücklich ausspricht.

In dem jus commune der Kirche, dem Tridentinum, den bestehenden Verträgen und altüberkommenen Freiheiten gewinnt somit die Rechtschrift den Rechtsboden, von welchem aus die schwebenden Angelegenheiten zu entscheiden seien.

Von da geht die Darstellung über zur Erörterung und Beurtheilung der obschwebenden concreten Streitfragen. Es werden in drei Kapiteln die als „Motive“ des „Absehung“-Beschlusses von der Diözesankonferenz vorgebrachten Vorwürfe gegen den Hochw. Bischof der Diözese Basel gewürdigt und zurückgewiesen insbesondere die Unterlassung einer Anfrage bei den Diözesanen über ihren Infallibilitätsglauben, die Anerkennung und Proklamation dieses Lehrsatzes, die Exkommunikationen, die Errichtung eines Priesterseminars, die Dispensstaxen, die angebliche Preisgebung bischöflicher Rechte, der „Bruch des Staatseides,“ zu welsch' letzterem Punkt eine eingehende Untersuchung des Verhältnisses zwischen Staatseid und Kircheneid folgt. Bei allen diesen Vorwürfen aber wird

im Einzelnen der Thatbestand untersucht, die von den Ständen beliebten Entstellungen und Fälschungen nachgewiesen und die als Wirklichkeit zurückbleibenden Thatfachen rechtlich beurtheilt.

In einem weiteren Kapitel „Maßregelungen“ werden die Präzedenzfälle, aus welchen die Diözesankonferenz ihre Kompetenz darthun möchte, untersucht und die Unzulänglichkeit der bezüglichlichen Thatfachen zu dem beliebten Zweck offen gelegt.

Endlich folgt als conclusio aus dem Ganzen und aus speziellen Bestimmungen die Inkompetenz der Regierungen zu einem „Absehung“-Gericht über einen Bischof, wobei zugleich die rechtliche Natur der Diözesankonferenz beleuchtet wird. Als das positive Resultat dieses Kapitels ergibt sich die ausschließliche gerichtliche Kompetenz des Papstes in besagten Anklagepunkten.

In einem Schlußkapitel werden noch einige politische Gesichtspunkte zur Beurtheilung unseres Kirchenstreits namhaft gemacht.

Nach all dem bedarf es einer besondern Empfehlung nicht mehr, da die vorstehend gegebene Skizze von dem Inhalt der Schrift dieselbe schon genügend als eine reiche Kammern in den geistigen Kämpfen unserer Tage hat erkennen lassen. Wir bemerken nur noch rückfichtlich der Form, daß diese so gehalten ist, daß jeder gebildete Leser das volle Verständnis des Beweisganges gewinnt, so daß sich die Schrift zur Verbreitung in weiteren Kreisen eignet.

Der öffentliche Unterricht. Die Einmischung der Geistlichen in's Schulwesen.

E d u a r d. Die gestrige Frage hatte für mich beim Beginn unserer Unterredung wenig Anziehendes. Ich ging auf dieselbe ein nur mit einer Art von Muthwillen. Dank dem Lichte, das du in meine Augen leuchten ließest, hat mein Gesichtskreis sich um eine richtige Erkenntniß erweitert, und so werde ich heute weniger absprechend in meinen Behauptungen, weniger bitter in meinen Worten sein. Dennoch wirst du

mir erlauben, mit der bisherigen Offenheit dir meine Gedanken über eine wichtige Frage, ich meine den öffentlichen Unterricht, darzulegen. Ich werde also ohne Rückhalt herausagen, was seit langem meine Meinung in Sachen der Schule war, wie die Männer der Partei, der ich bisher angehörte, darüber denken, und was für Ansichten dießfalls in der öffentlichen Meinung walten.

Le o. Ganz gut, mein lieber Eduard; wer sollte sich auch offener aussprechen dürfen, als eben wir, die wir ja von Kindheit auf einander gekannt und geliebt haben?

E d u a r d. Nun, so vernimm denn meine Anschauungsweise:

Der Staat bezahlt die Schullehrer, der Staat hat zur Errichtung von Schulen und Schulhäusern das Meiste beigetragen; also ist es, wie mir scheint, ganz in Ordnung, ganz natürlich, daß das gesammte Volksschulwesen in der Hand des Staates liege. Ich weiß wohl, du bist nicht dieser Ansicht; aber ich möchte eben die Gründe für deine Ansicht vernehmen.

Le o. Aus deiner Beweisführung ergibt sich Folgendes: Mittelst der Geldsumme, die der Staat alljährlich für den öffentlichen Unterricht auswirft, und mittelst der Unterstützungen, die er den Gemeinden für die Schulen verabreicht, soll der Staat zum Besitzrechte auf Verstand und Gewissen, auf Geist und Herz der Kinder beider Geschlechter kommen?

Nun kann ich aber unmöglich glauben, daß die Familienväter oder überhaupt die Steuerpflichtigen bei Ablieferung ihrer Steuern in die Staatskasse niemals daran gedacht haben, das Edelste und Kostbarste in und an ihren Kindern — ihre Vernunft, ihr Herz und Gewissen — zu verkaufen oder kaufen zu lassen, oder überhaupt irgendwie zu verschachern. Und doch fände das alles statt, könnte wenigstens stattfinden, wenn es mit deinem Grundsatz, der auch der Grundsatz deiner Parteigenossen ist, seine Richtigkeit hätte. Es ist wirklich nur zu gewiß, sobald man einmal absoluter Herr und Meister in der Schule ist, eben sobald beherrscht man auch die Ansichten, die Meinungen, die Kenntnisse, die Grundsätze, mittelst welcher Glaube und Tugend eingestößt und befestigt, oder

dann untergraben und von Grund aus zerstört werden.

E d u a r d. Dein Einwurf ist nicht ohne Logik; aber ist er auch thatsächlich? Du weißt, man kann einen Beweis nicht besser, nicht kräftiger und schlagender führen, als wenn man ihn mit Thatfachen belegt. Ich will die Fahne einziehen und das Gewehr strecken, sobald du mir den bestimmten Nachweis leistest, daß ein Staat oder einige Staaten mittelst des öffentlichen Unterrichtes in dem Grade und in der Richtung, wie du behauptest, Herr und Meister über die Geister geworden sind.

Le o. England, Holland, Preußen, Bern, Zürich, Basel, Genf waren einst katholische Staaten; sie sind protestantisch geworden und zwar vorzugsweise mittelst des öffentlichen Unterrichtes, dessen Monopol der Staat sich vorbehalten. Diese Beispiele stehen aber nicht allein. Die türkische Regierung hat allen öffentlichen Unterricht in ihren Händen, und so kommt es, daß sie mit Hülfe ihrer Bücher und Professoren nur den Koran, nur die Lehre Mahomets verkündet — und mit was für einem Erfolge? Die türkischen Kinder glauben alle an ein fleischliches Paradies, und nennen uns Katholiken und alle Christen überhaupt nur Hunde. Die Kinder der Hindous werden in den Schulen unterrichtet, die Schlange sei ein Gott und die Kuh eine Göttin, — und so werfen sich denn Kinder, Jünglinge, Männer, Frauen, Greise nieder vor der mit vergoldeten Hörnern geschmückten Kuh und vor der Riesenschlange, die sich auf einem prachtvollen, mit Blumen und Immergrün bekränzten Wagen herumwälzt! . . .

Doch, wozu die Beweise so weit herholen? In Frankreich, unter der Regierung Ludwig Philipps, sagte Hr. Thiers von der legislativen Tribüne herab, es gebe in Frankreich 40,000 Schullehrer, die in ihren Primarschulen die Gottesläugnung lehren. Und glaubst du wohl, diese große Wunde sei gegenwärtig aus- und zugeheilt?

Ich wiederhole darum und sage: Ist der Staat wirklich und vollständig über den Schulunterricht Herr und Meister aus dem Grunde, weil er ihn bezahlt; dann, mein lieber Eduard, können die Kinder deine Brüder und Schwestern und Freunde,

es können alle Kinder des Landes, welche die Staatschulen besuchen, alles werden, was und wie es dem Staate beliebt — Atheisten, Materialisten, Rationalisten und, wenn ihn etwa die Lust dazu ankäme, wohl gar noch Mahometaner, Boudhisten und flachhin Heiden.

Nein doch, mein lieber Freund! der Staat kann unmöglich der absolute Schulmeister und Alleinherrscher des öffentlichen Unterrichtes sein, auch wenn er das Lehrpersonal hundertfach bezahlen, das prächtigste Schulmaterial liefern, auf Bequemlichkeit und Comfort für alle Lehrer und Lehrerinnen auf's beste Bedacht nehmen, alle Schulhäuser und Kollegien von innen und außen mit seinem Goldschaum überkleistern würde. Denn erstlich ist nun einmal bei uns in der Schweiz der Staat nur der Beauftragte des Volkes; so sollte er denn auch die Steuern und Abgaben des Volkes nicht verwenden ohne Rücksicht auf all' die Wünsche und Rechte der Familienväter, die ja auch einen und zwar bedeutenden Theil des Volkes ausmachen. Ueberdies hat der Staat weder Beruf noch Recht, andern die Sendung zur Ertheilung des Unterrichtes zu verleihen; hätte er dazu das Recht, so müßte es ihm ja von daher kommen, daß er der Souverän, der Oberherr über die Seelen der Staatsangehörigen, der Landeskinder wäre. Wie es nun aber, mein Freund, in der ganzen Welt keinen andern unbeschränkten Herrn und Gebieter über die Seelen gibt, als Gott allein, so folgt daraus ganz logisch, daß auch Gott allein das Recht hat, Andere zur Unterweisung dieser edeln, ihm so theuern Seelen, die er nach seinem Bilde und seiner Verherrlichung erschaffen hat, die Sendung zu ertheilen.

E d u a r d. Und dennoch, alle Staatsregierungen auf dieser Erde halten sich berechtigt, andern diese wichtige Sendung zum Jugendunterrichte zu ertheilen. Einige sogar, z. B. die russische Regierung, wie die Regierungen Englands, Hollands und Preußens, halten sich, wie du weißt, berechtigt, sogar in der Kirche den Unterricht zu ertheilen, indem sie Religionslehrer ernennen, approbiren, oft auch revoziren.

Le o. Das ist eben eine recht betrübende Usurpation, ein Eingriff in die

Rechte Gottes.*) O mein Eduard! wenn man die Sendung zur Ertheilung des Unterrichtes Gott allein und denjenigen, welchen Gott sie übertragen, überlassen würde, dann gäbe es nur einen Glauben auf Erden, wie es auch nur einen Gott gibt. Dann gäbe es für alle Völker des Erdkreises nur Eine Religion, nur einen und denselben Kultus. Wie herrlich wäre das! Ueberall würde sich die schönste Harmonie der Geister, der Herzen, aller Willensrichtungen offenbaren.

E d u a r d. Ohne Zweifel wäre die Glaubenseinheit, die Vereinigung der Geister und Herzen eine herrliche Sache. Doch, lassen wir diese schöne Theorie einstweilen bei Seite; ihre Ausführung ist ja, leider! für jetzt und für lange Zeit zur Unmöglichkeit geworden. Gehen wir vielmehr auf den wirklichen Thatbestand ein.

Da nun einmal eine lange und wie zum Recht erwachsene Gewohnheit den bürgerlichen Unterricht überall in die Hände des Staates übergehen ließ, so kann man jetzt die Schule nicht wieder der Kirche übergeben. Das wäre ja ein Rückschritt in das Mittelalter, von dem auch du nichts wissen willst.

R e v. Ob schon heutzutage die Schule faktisch in der Hand des Staates liegt, so folgt daraus ganz und gar nicht, daß wirklich kein Geistlicher, der doch mit der Seelsorge bekannt ist, daß kein Bischof, auf dem doch die Verantwortlichkeit für den in seiner Diözese erteilten religiösen Unterricht lastet, daß kein Familienvater, der doch ebenfalls vor Gott für seine Kinder eine schwere Verantwortung übernommen hat, — nichts, absolut nichts mitzureden haben soll in all' dem, was den staatlichen Schulunterricht berührt: nichts zur Auswahl der Schulbücher für Lektüre, Geschichte, Literatur; nichts zur Wahl der Schullehrer; nichts zu dem, was die Schuldisziplin, die Bildung des Herzens, die Sittlichkeit, die Grundsätze betrifft?

Wie? die Geistlichen, die Familienväter,

*) Jedermann erinnert sich an das merkwürdige Schreiben, das S. Heiligkeit Papst P i u s IX. an den Erzbischof von Freiburg gerichtet hat, und in welchem wir in so beherdter Sprache bekräftigt finden, was wir so eben über diese wichtige Frage gesagt haben.

die katholischen Gemeinden sollen zu solchen Dingen, die von entscheidendem Einflusse auf das sittlich Leben der Kinder sind, nichts zu sagen haben, nichts, wenn auch die Lehrbücher der Geschichte mit antikirchlichen Tendenzen durchspickt sind; nichts, wenn man unerfahrenen und unschuldigen Kindern sogar Romane in die Hände spielt, in welchen die Geschlechtsliebe und andere Dinge, die gar nicht für ein solches Alter passen, verhandelt werden; — nichts, wenn auch die Bücher für Erziehung, Unterricht und Moral Nationalisten und Atheisten zu Verfassern haben, die selbst in profanen Büchern, wie Geschichte, Geologie, Geographie, Literatur gar oft Mittel und Gelegenheit finden, das feine Gift ihrer verderblichen Irrthümer und verkehrten Ansichten in's Herz der Jugend zu gießen; — nichts, wenn ein Schulmeister erwählt wird, der nach seiner Begangenschaft zu urtheilen, ein unchristlicher Mann ist; — nichts, wenn diese für die Zukunft einer Gemeinde so wichtige Persönlichkeit ein schlechtes Beispiel gibt und die religiösen Pflichten im mindesten nicht erfüllt; wenn ein solcher sogar nicht einmal den Kirchweg kennt, in der Gemeinde die Liebe zum Gottesdienste, die Sittlichkeit und den christlichen Glauben untergräbt, sich bei jedem Anlasse als einen abgesagten Feind der Geistlichkeit und der Kirche kund gibt, und überdies noch seinen Einfluß dahin mißbraucht, daß er die Jugend in unchristliche Klubs und Gesellschaften hineinzieht; — nichts, gar nichts, wenn auch ein solcher Mensch und jene, die ihn hersenden und unterstützen, offen ihre Absicht kundgeben, künftig nur noch eine Moral ohne Dogma zu lehren, und die sich nicht scheuen, von der gesetzgebenden Tribüne herab die r e l i g i o n s- und k o n f e s s i o n s l o s e Schule zu proklamiren. Mein Freund, ein solches Vorgehen ist durch sich selbst und seine eigenen Resultate gerichtet.

E d u a r d. Herzlichen Dank, mein lieber Freund! Heute und diese letzten Tage hast du mich in wenig Zeit über Vieles aufgeklärt. Einen dichten Dunstkreis von in langer Zeit liebgewonnenen und gehegten Vorurtheilen und Irrthümern hast du zerstreut. Mein Gott! ich hatte nie, wirklich nie, reiflich und mit vollem Ernste die Folgen betrachtet und erwogen, die aus

unsern modernen Theorien hervorgehen, hervorgehen aus jenem Wahne, womit man Alles verweltlichen, Alles verflachen will — die Erziehung, das Christenthum, die Geistlichkeit, die Religion, den Gottesdienst und wohl gar noch Gott selbst!

Wochenbericht.

Bischof von Basel.

S o l o t h u r n. Hier brodelte und zischt und schäumt es wieder gewaltig in der Herenküche der radikalen Presse, seitdem die Ceresolesche Enthüllung über „ultramontane Interventionsgelüste“ unter sie gefallen ist. Bewiesen hat zwar Ceresole nichts, allein das thut nichts zur Sache, gibt es doch keine Confession, welche einen größeren Köhlerglauben hätte, als unser Radikalismus für seine Parteidogmen. Und nun gar in einem solchen Fall. Welche Erleichterung für sein hagerfülltes Herz, wenn er Jemand in Sicht bekommt, über den die Fluth seiner schwarzen Gefühle sich ergießen darf!

Aber weil der Mensch nicht vom Haffe lebt und der Liebe bedarf, so geschieht es: Wie die radikale Galle sich geleert, kommt Reinkens des Wegs; Fürst Bischof trägt den Bischofsstab voraus, die wohlbekannte „Brüder“schaar, auch einige „Schwestern“ sind im Gefolge. Da hält sich auch unser Radikalismus nicht länger, in Staub niedergeworfen, verdreht er die Augen zu himmelndem Ausdruck und legt in gar andächtige Falten das Gesicht. In Thränen der Rührung zerfließt er ob der „alkatholischen Hirtenbriefe.“ Stören wir nicht seine feiertägliche Stimmung, sie ist so selten.

— Wie wir im „Volkssblatt v. Jura“ ersehen, hat „das Amtsgericht Olten-Gösgen den Erpfarrer Hausheer von Trimbach wegen unbefugter Verichtung von amtlichen Handlungen (Taufe eines schon getauften Kindes und Christenlehrhalten), nach § 145 Ziff. 1, 4 und 5 des Str. G. B. zu 1 Monat Gefängniß und zwei Jahren Kantonsverweisung verurtheilt.“

B e r n. Die Beschwerde, welche Hr. Fürsprecher Amiet von Solothurn als Rechtsfreund des Hochwft. Hrn. Bischofs der Diözese Basel der Bundesbehörde ein-

gereicht hat, ist von dieser den Diözesanregierungen zur Vernehmlassung mitgetheilt worden.

— Die hiesige „Eidgenossenschaft“ veröffentlicht ein „föderalistisches Programm“, das jedoch nur Privatarbeit, keineswegs normgebendes Parteimanifest sein will. Dasselbe enthält für die religiösen Angelegenheiten folgende Grundsätze:

Garantie der Glaubensfreiheit und der Freiheit des Gottesdienstes (liberté des cultes). Niemand soll gezwungen werden, einer religiösen Gemeinschaft anzugehören, einem religiösen Unterricht anzuwohnen oder eine religiöse Handlung zu begehen.

Der Civilstand und alles was dazu gehört, ist Sache der bürgerlichen Behörden. Recht auf Beerbigung.

Verbot, ohne staatliche Genehmigung Bisthümer auf Schweizergebiet zu gründen.

— Die enge Fühlung, welche unsere schweizerischen Staatsmänner mit der preussischen Regierung unterhalten, spricht sich in der Thatsache aus, daß unser Bundespräsident unserm Gesandten in Berlin vertrauliche Schreiben zugehen läßt zur Mittheilung am jenseitigen Hofe. Daß diese auch richtig an ihre Adresse gekommen sind, bezeugt das Leibjournal des Kaisers, die Spenerische Zeitung, durch ihre Veröffentlichung.

— Von welch republikanischem Geiste die berner Regierung beseelt ist, bekundet folgende Mittheilung aus dem Jura:

„Die meisten Gensdarmen im Jura sind in der letzten Zeit etwas matt geworden in ihren Anzeigen gegen die Geistlichen, wenn sie dem Ufas unserer Russen-Regierung in Bern vom 28. Febr. zuwiderhandelten, eine Ehe in segneten, ein Kind taufeten, oder andere „Schlechtigkeiten“ dieser Art begiengen. Es regte sich bei ihnen gewisses Schamgefühl, da einzuschreiten, wo dem Sinn eines ehrlichen Menschen eben der Gedanke eines Vergehens gegen die menschliche Gesellschaft nicht einleuchten will. Um aber das schändliche Werk der Verfolgung des Katholizismus im Jura nicht ruhen oder erkalten lassen zu müssen, kam die Regierung auf das Mittel, die Denunziation mittelst Geld wieder wachzurufen und den Landjägern und Gemeinde-

polizeidienern den dritten Theil der Bußen zuzusprechen, in welche die Geistlichen in Folge ihrer Anzeigen verfällt werden. Vielleicht kommt unsere radikale Berner Regierung auch noch auf das Lustkunstmittel des Schnapses, um ihre „Schandarmen“ gegen ein Paar Duzend schwarze Röcke zu stimuliren, oder gar auf die Einführung eines Schußgeldes für Erlegung eines widerspenstigen Geistlichen.

— Unterm 21. Juli erging seitens des Geschäftsträgers des hl. Stuhls bei der Eidgenossenschaft eine Note an den Präsidenten des Bundesraths. Dieselbe hat den Zweck, die Vorwürfe, welche durch amtliche Akte wie in der Presse anlässlich der Ernennung des Hochw. Hrn. Mermillod zum apostolischen Vikar, dem hl. Stuhl gemacht wurden, zurückzuweisen. Es wird der hl. Stuhl damit gerechtfertigt, daß die fragliche Ernennung eine bloß provisorische gewesen sei, welche durch die augenblickliche Nothlage der katholischen Gemeinde Genfs gefordert war. Als provisorischer Akt enthielt sie keinerlei Präjudiz, beließ sie die Sache in statu quo, so daß darin keinerlei Beeinträchtigung staatlicher, bei der definitiven Regelung erst eingreifender, Rechte erkannt werden kann.

— Thun. Ueber Hrn. Bühlmann, der hier die Pastorirung der katholischen Gemeinde übernommen hat, glaubt das „Echo vom Jura“ die Versicherung abgeben zu dürfen, daß die Akquisition, welche der Ultrakatholizismus an demselben gemacht haben will, zweifelhaft sei.

Aargau. (Corresp.) Ein Wort zur Verständigung. Nach dem Berichte der Zehnderzeitung, dem Leiborgane freisinniger kath. Geistlicher, soll den 13. dieses in Brugg eine Versammlung von freisinnigen kath. Geistlichen stattgefunden haben, behufs Besprechung einer öffentlichen Erklärung gegenüber der in der letzten Bundesversammlung gefallenen Aeußerung, als sei von gewissen kath. geistlichen Würdenträgern in Frankreich Hilfe angerufen worden, veranlaßt durch den Druck im Jura und die Verbannung Mermillods.

Wenn nun die aargauische katholische Geistlichkeit durch eine Erklärung ein

Unterfangen, (wenn es sich, — was bis jetzt keineswegs geschehen — als wahr herausstellt) verurtheilen und jede Mitbetheiligung an demselben mit Entrüstung von sich weisen will, so mag sie es thun, verpflichtet dazu ist sie nicht. Aber die Art und Weise tadeln wir, mit der die Einladung zu erwählter Versammlung stattgefunden hat, das Geheimnißvolle und Versteckte klagen wir an, mit der diese Angelegenheit behandelt werden sollte.

Warum eine Versammlung ansagen, von der Niemand weiß, woher sie kommt, wohin sie weht und von wem sie ausgeht. Das ist schon ein verdächtiges und zum mindesten ein zweideutiges Moment. Wenn ein oder mehrere kath. Geistliche eine Einladung ergehen ließen, so mochten sie selbe öffentlich und mit Namensunterschrift bekannt machen, insofern sie ganze und unabhängige Männer sind.

Und warum eine Versammlung gerade nach Brugg ansagen, zwei Tage vor dem Feste Mariä Himmelfahrt, warum nicht im Centrum der kath. Geistlichkeit und warum nicht zu einer für sie gelegeneren Zeit?

Und warum nur eine Einladung an die freisinnigen kath. Geistlichen?

Das Alles sind Momente, die höchst tadelnswerth und von nichts weniger als von Pastoralklugheit und amtsbrüderlichem katholischem Geiste durchdrungen sind.

Was will man mit dieser Art der Einladung? Man will damit von vorneherein nungzig Theilen der aargauischen kath. Geistlichkeit die Gelegenheit, sich an der Sache loyal theilnehmen zu können, abschneiden und sie gezwungen nolens volens in den Verdacht der Vaterlandslosigkeit bringen. Man will damit der Behauptung auf die Beine helfen, als habe die ultramontane Geistlichkeit, die nicht allein dem Vaterlande, sondern auch der Kirche treu dient, keine Vaterlandsliebe. Das soll ein Fühler sein für kommende Zeiten. Ein solches Unterfangen nun verdammen wir mit aller Entschiedenheit, es ist kein ehrliches und kein patriotisches. Wir verstehen wohl das sich obenan Schreiben, Anklopfen und Räuspfern und das alle die übrigen kath. Geistlichen Herunterdrücken wollen.

Wollte man die Sache aufwärmen, die übrigens im Nationalrathe von Herrn Segeffer, dessen Votum wir Alle unterschreiben würden, gründlich abgethan wurde, ohne daß auf Jemanden ein bestimmter Vorwurf auf Intervention fallen könnte, so sollte sie offen und so behandelt werden (sie wäre aber besser unterblieben), daß alle kath. Geistliche des Kantons sich an derselben hätten betheiligen können; aber nur die freisinnigen kath. Geistlichen einer Betheiligung für würdig halten, erscheint uns als elend und verrätherisch. Wir kennen diese Freisinnigkeit, was sie anstrebt, wohin sie will und was sie hinter sich hat. Wir sind überzeugt, wenn die Einladung eine vernünftige und redlichgemeinte gewesen wäre, kein einziger kath. Geistlicher hätte sich derselben entzogen, nicht vom ersten bis zum letzten, nicht vom urfreisinnigen bis zum erzultramontanen. Denn der kath. Geistliche liebt und muß das Vaterland lieben, und er findet seine Vaterlandsliebe am schönsten darin bethätiget, wenn er dem Kaiser gibt, was des Kaisers und Gott was Gottes ist, wenn er seiner Pastoration treu nachkommt, ein gutes Beispiel gibt, nüchtern, einsam und gottselig lebt und damit zum Segen Aller wirkt.

Darum, wenn die aargauische Geistlichkeit in dieser Angelegenheit die Initiative ergreifen will, so geschehe sie offen und mit Besonnenheit, nicht aber im Geheimen und verborgenen mit der Absicht, einen Schlag ins eigene Haus zu führen. Wenn man aber diesen Gegenstand immer aufwärmen wollte, um im Aargau unter der Geistlichkeit Spektakel und Spekulation zu machen, um nicht bloß eine Spaltung in der Sache, sondern auch in der Person, unter der kath. Geistlichkeit selbst herbei zu führen, die bis anhin einträchtig dastand, so verurtheilen wir ein solches Unternehmen als ein höchst unkluges, schädliches und unpatriotisches, auch wenn es von solchen Geistlichen ausgeht, die sich selbst freisinnig nennen, aber ihren Freisinn mehr in allen äußeren Formen, als in wahrhaft christlicher Liebe zur Schau tragen. Nur die Wahrheit macht frei!

Uebrigens glauben wir, die Chorfnaben handeln nur auf Geheiß eines geheimen Akteurs. Sapienti sat.

— Mehrere katholische Geistliche des „Frickthals“ geben im „Schwyz.“ folgende Erklärung ab: „Die Einladung zu einer Versammlung liberaler katholischer Geistlichen des Kantons Aargau behufs Protest gegen das ehrlose und vaterlandsverräterische Treiben gewisser katholischer Geistlichen — veranlaßt die Unterzeichneten zu folgender Erklärung:

1) Daß sie weder bei der ersten Einladung nach Baden und ihrer Abstellung, noch bei der zweiten in Brugg betheiligt waren.

2) Daß nach ihrer Ueberzeugung eine Versammlung zu diesem Zwecke nicht nothwendig war, indem gewiß jeder schweizerische Geistliche, welcher Ehrgefühl und vaterländische Gesinnung besitzt, von selbst ein solches vaterlandsverräterisches Treiben einer gewissen Partei verabscheut, ohne das Urtheil einer Kantonalkonferenz abzuwarten, als deren Mitglieder wir uns unter gegenwärtigen Umständen nicht betrachten.

Um jedoch über ihre Stellung in den gegenwärtigen kirchlich-politischen Fragen keinen Zweifel zu lassen, so erklären die Unterzeichneten, daß sie, wie sie seiner Zeit d'e am 12. Mai verworfene revidirte Bundesverfassung zur Annahme empfahlen haben, so auch fernerhin entschieden zu Allem halten werden, was dem geistigen Fortschritt und dem Wohl des Vaterlandes frommt und daß sie zwischen Religion und hierarchischen Bestrebungen stets unterscheiden werden.

E. Schröter, Pfarrer in Rheinfelden.

— C. Bogart, Pfr. in Laufenburg.

— Fr. Gilg, Pfr. in Magden.

— J. Mühlbach, Pfarrverweser in Stein.

— Fr. Uebelhart, Pfr. in Eiten.

— R. Seiler Pfr. in Deschgen.

— Fr. Leubin, Pfr. in Mettau.

— G. Pfister, Pfr. in Möhlin.

— K. Lochbrunner Pfr. in Obermumpf.

— G. Reimann, Kaplan in Laufenburg.

Baselstadt. Der Vorstand des kirchlichen Reformvereins spricht in einer Einladung zum Beitritt die Tendenz des Vereins dahin aus: Sie wollen im Christenthum nicht ein fertiges abgeschlossenes Lehrsystem, sondern Hingabe an die Zwecke Gottes. (Logischer Gegensatz?). Die

herkömmliche christliche Lehre sei das Produkt früherer Zeiten, und habe mit diesen ihre Geltung verloren. Sie anerkennen keine Lehrautorität; die einzige Quelle der Offenbarung anerkennen sie in Vernunft, Gewissen und Erfahrung. Concessionelle Unterschiede erkennen sie als ein Uebel. (Also Glaubenseinheit! Ganz wie im Syllabus, Jecker 'raus!)

Bischof St. Gallen.

St. Gallen. Wie oft betheuert der Liberalismus es hoch und heilig: der Staat besaße sich nur mit der Kirche im Ganzen, dagegen das innere religiöse Leben des Privatmanns, das sei ihm ein befriedeter Kreis, dem er unter keinen Umständen nahe treten werde.

Diese Betheuerungen werden durch den neuesten Regierungsraths-Erlaß des Kantons St. Gallen auf ihren wahren Werth zurückgeführt. In demselben wird den Geistlichen dieses Kantons verboten, sich geistlichen Uebungen in Mehrerau zu unterziehen. Damit ist der Zenith, welchem das afterliberale System überall zusteuert, die Beherrschung der Gewissen, die Vergewaltigung des Individuums in seinem innersten Gedanken im Prinzip bereits erreicht. Die Verwirklichung aller Consequenzen ist nur mehr Frage der Zeit, ja selbst „das Beten im stillen Kämmerlein“, sonst in der Theorie — weniger in der Praxis — unserer kirchenscheuen Liberalen so beliebt, könnte in unliebsame Collisionen mit dem Landjäger führen. Aber es ist der natürliche Gang: Zuerst legt man das äußere Gebäude, die Kirchenverfassung, nieder; dann geht die wilde Jagd gegen das Gewissen jedes Einzelnen. Für Gimpel hat man Leim und „religiöse Artikel“ in Bundesverfassungen.

Bischof Chur.

Zürich. Wie die Zürcher walfahren — ist zwar seit den Szenen auf der Stalla in Beckenried und anderswärts wohl bekannt; sie scheinen sogar diesen Zweig modernen Kulturlebens noch zu höherer Blüthe entfalten zu wollen. Denn also schreibt man aus Schwyz: „Einzelne Persönlichkeiten einer Gesellschaft aus dem Kanton Zürich, welche einen Ausflug auf den Stoß machten,

erlaubten sich einen Akt grenzenloser Rohheit. Dieselben drangen in die beiden Kapellen in Schönebuch ein, warfen bei der untern das Kreuz auf den Boden und rissen in der obern den befestigten Weihwasserkeßel von den Stühlen und trieben noch andern Unfug. Leider konnte der Thatbestand erst erboben werden, als die Betreffenden die kantonalen Grenze hinter sich hatten, sonst würden sie dem Arm der Gerechtigkeit nicht entgangen sein."

Darüber geräth nun wohl der „gemischte Chor Wiesendangen“ in höfliche Entrüstung, der er in einer geharnischten Erklärung an das „Vaterland“ Ausdruck gibt, und worin keines seiner Mitglieder die Kapelle betreten haben will. Ihrer Zornigkuth setzt aber der Correspondent des „Vaterland“ einen Dämpfer auf mit der telegraphisch gegebenen Replik:

„Der Unterfuch des Bezirksamtes Schwyz, gestützt auf mehrere Zeugen, konstatiert, daß 6 Personen benannter Gesellschaft in den Kapellen waren, die also sogar das Betreten zu läugnen schienen.“

Und da wagt es, die „N. Z. Z.“ über die katholischen Wallfahrten die Augen zu verdröhen, weil durch sie Interessen der Moralität und Volkswirtschaft (!) Schaden nehmen.

Die Todten des Ultrakatholizismus schreiten schnell. Das Fest Mariä Himmelfahrt konnte in der ultrakatholischen Kirche wegen — Mangel an Theilnahme (7) gar nicht gefeiert werden. Im sehr geräumigen Theater = Foyer dagegen, wohin sich die treuen Katholiken zur Feier ihres Gottesdienstes nothgedrungen zurückziehen mußten, war kaum Platz genug, um all' die Andächtigen zu fassen. Könnte sich der Ultrakatholizismus nun trefflicher kennzeichnen, als durch diese beiden Thatfachen?

Bisthum Genf.

Genf. Hier hat am letzten Sonntag eine großartige Katholiken-Versammlung stattgefunden. Ihre Stimmung fand in einer Adresse an den hl. Vater Pius IX. und einer solchen an Mons. Mermillod den begeistertsten Ausdruck. Theilnehmer waren es selbst nach der N. Z. Z. fünftausend.

— „Die Reihen lichten sich“, nämlich für die Schwarzen — schrieb neulich der Soloth-Landbote mit großer Emphase, großartige Perspektiven eröffneten sich da dem Leser, immer höher stieg die Spannung, bis man am Schluß erfuhr, die Ultrakatholiken seien um die ganze Person des Hrn. Abbé Lièvre reicher geworden, und er habe sich Hrn. Vater und Mater Hyazinth angeschlossen.

— Nachdem es dem Abbé Loyson mit dem lebendigen Wort nicht gelungen, seine apostolische Mission durchzuführen, versucht er es jetzt mit Feder und Papier und mit der Hilfe des Druckers, indem er für die freisinnigen Katholiken der französischen Schweiz la catholique Suisse herausgibt. Schließlich dürfte der radikale Fatz Recht behalten: der Ultrakatholizismus friste sein Leben nur von der Coalition der calvinischen Aristokratie und der Jungradikalen. Die Concurrenz der Freiheit werde ihn tödten.

Deutschland. München. Von hier geht uns folgende Mittheilung zur Veröffentlichung zu:

Der unterzeichnete Kommissär der 22. General-Versammlung der Katholiken Deutschlands bringt im Einvernehmen mit dem vorbereitenden Comité für die 23. Katholische General-Versammlung hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß in Anbetracht der dormaligen Gesundheitsverhältnisse in München die daselbst vorbereitete General-Versammlung am 1. September d. Js. nicht eröffnet werden wird, und daß über etwaige spätere Veranstaltung derselben bei Eintreten günstiger Umstände seiner Zeit wird öffentlich Mittheilung gemacht werden.

Borkum, den 16. August 1873.

Karl Fürst zu Löwenstein.

(Mit zärtlicher Sorgfalt hatte nämlich kurz zuvor übliche Polizei „das Vertrauen“ ausgesprochen, daß die Unternehmer von Versammlungen, „welche Fremdenzüge in Aussicht nehmen“, in richtiger Würdigung unserer gegenwärtigen Gesundheitsverhältnisse solche Zusammenkünfte bis auf Weiteres einstellen werden. Ann. d. Red.)

— Am 11. August trat Reinkens in aller Form in die Gemeinschaft der Zan-

senisten ein. Es wurde ihm in Rotterdam von dem dormalen einzigen Bischof desselben, Hermann Heykamp von Deventer, unter Assistenz zweier jansenistischer Generalsekretäre, dem von Harlem und dem von Utrecht, die Consecrationsform gespendet. In einem nach dem Akt verlesenen Protokoll werden die Jansenisten als „Ultrakatholiken“ anerkannt. Die anwesenden Mitglieder seiner künftigen Heerde gaben ihrem Oberhirten die Versicherung ihrer Liebe und Treue (in was? Der „Gehorsam“ wird ängstlich vermieden). Die deutsche Presse, welche nichts Eiligeres zu thun hatte, als der Nation das große Leben des nationalen Bischofs vorzuführen, stieß dabei auf eine Thatsache, vor welcher sie wie von einer Viper gestochen, zurückwich, daß nämlich Reinkens auf der berühmtesten Liste jener „Patrioten“ stehe, welche Napoleon III. in den Tagen seines Glückes mit ihren Widmungen, Huldigungskriefen u. s. w. verfolgt haben. Ein böses Omen für die künftige Nationalkirche!

Italien. Wegen der übertriebenen Sorge unserer väterlichen Regierung um die öffentliche Gesundheit sind die Wallfahrten überall verboten. Man fürchtet die Menschenansammlungen, sogar fern von den Orten, in welchen die Cholera herrscht; aber, wohlverstanden, man hat nur jene Ansammlungen, welchen ein frommer Zweck zu Grunde liegt, im Auge. In Fällen anderer Art hat man weniger Befürchtungen. So z. B. soll am 7. d. in Spoleto ein Theater eröffnet werden; für diese Feier wurde das ganze Ballet-Corps von Padua, einer von der Cholera heimgesuchten Stadt, berufen, und man rechnet auf einen ungeheuren Andrang von allen Punkten Italiens. Aber die öffentliche Gesundheit hat nichts zu befürchten; man versammelt sich ja nicht zu einer Wallfahrt. G. C.

Personal-Chronik.

Graubünden. (Dr. v. Chur.) Sonntag d. 10. d. M. ertheilte der Hochw. Herr Weihbischof folgenden H. M. Alumnus des Seminars St. Luzi die hl. Priesterweihe:

Robert Amstad, von Beckenried Kt. Niedwalden. Anton Augustin, von Alvaschein Kt. Graubünden. Adalbert Basleggia, von Somvig Kt. Graubünden. Du-

Her, von Kerns St. Obwalden. Johann Rudolf Cavelti, von Sagens St. Graubünden. Bonifaz Felchlin, von Steinen, St. Schwyz, Joseph Fricker von Oberhold in Württemberg. Jost Gander, von Beckenried St. Nidwalden. Joseph Kümmin, von Freienbach St. Schwyz. Franz Regli, von Meien St. Uri. Georg Simeon, von Lenz St. Graubünden. Alexander Schnüriger, von Sattel St. Schwyz. Maurus Waser, von Schwyz.

Außerdem erhielt die hl. Priesterweihe: An O stern in Chur: H. Dominik Somazzi von Lugano St. Tessin.

Am 27. Juli in Junsbruck: H. Fridolin Moser, von Oberurnen St. Glarus. (Brief.) Zum Kaplan in Gms wurde Herr Stephan Sonder von Sulug bisher Seminarist in Chur ernannt.

Zuländische Mission.

I. Gewöhnliche Vereinsbeiträge.	
Uebertrag laut Nr. 33:	Fr. 14,603. 86
Aus der Pfarrei Würenlingen	12. —
„ „ Gemeinde Bütschwil	30. —
„ „ Pfarrei Malters	90. —
Kirchenopfer am Feste Maria-	
Himmelfahrt in Zuzwil	20. 43
Privatbeiträge von Zuzwil	10. 20
	Fr. 14,766. 49

Pfründe-Bakatur.

Einverständlich mit der Fürstlich-Richsteinischen Regierung wird hiemit bekannt gegeben, daß die unter dem hohen Patronate Sr. Durchlaucht, des regierenden Fürsten von Lichtenstein stehende Pfarppfründe Vaduz in Erledigung gekommen ist und im Wege des Concurses zur Wiederbesetzung gelangt. Das Pfarr-Einkommen beträgt (an Geld- und Naturalbezügen) zirka Franken 2000.

Jene Hochwürdigsten Herren Diözesan-Geistlichen, welche Willens sind, sich um obbesagte Pfründe zu bewerben, haben ihre diesfalligen Gesuche, (respective Anmeldung) bis längstens 8. September beim unterzeichneten bischöflichen Ordinariat einzureichen.

Chur, 18. August 1873.

Für das bischöfliche Ordinariat:

43 J. M. Appert, Kanzler.

Anzeige.

Die diesjährigen hl. Exerzitten werden im Collegium Maria-Hilf in Schwyz vom 22. bis 26. September, und im bischöflichen Seminar zu St. Luzi in Chur vom 6 bis 10. Oktober abgehalten.

Diejenigen Hochwürdigsten Herren Geistlichen, welche an den obenerwähnten hl. Uebungen theilzunehmen willens sind, werden ersucht, acht Tage vor Beginn der hl. Exerzitten beim Tit. Vorstande der betreffenden Anstalt sich anzumelden.

Chur, den 18. August 1873.

Für das bischöfliche Ordinariat:
44 J. M. Appert, Kanzler.

Bei B. Schwendimann, Buchdrucker, ist soeben erschienen:

Das Syllabus = Büchlein,

Der Lüge zum Trutz,
Der Wahrheit zum Schutz,

Geschrieben und herausgegeben von einem römisch-katholischen Priester der Diözese Basel.

80. 72 Seiten. Preis per Exempl. 35 Cts, in Partien billiger.

Paramenten-Handlung von Joseph Räber, Stifts-Sigrift im Hof Nr. 22 in Luzern.

Alle Arten und besonders gute und feste Stoffe zu Kirchen-Paramenten aus Deutschland und Frankreich, darunter Kunstgewebe nach anerkannt stylgerechten Mustern des Mittelalters in allen und besonders soliden Farben; Seiden, Damast, ohne und mit verschiedenen Goldgeweben in gut und halbguter Qualität, auch mit gothischer Verzierung, ebenso verschiedene Goldstickereien. Auch sind vorrätzig und stehen zur Einsicht bereit verfertigte Waaren, als: Messgewänder, in älterer und neuerer Form und Schnitt, Stohlen, Velum, Chormäntel, Fahnen und alle in diesem Fach eingehenden Artikel.

Ferner halte stets eine schöne Auswahl Kirchengefäße, nämlich: große und kleine Lampen, Kerzenstöcke in Metall und Holz, gothische und andere Kelche, Ziborien, Verschreuzte, Kreuzpartikel, Monstranzen, Kännchen, Rauchfässer, Prozessionslaternen, u. Auch einige Blumen, feine, halbfine und ordinäre Gold- und Silberborten, Spitzen, Franssen, Quasten, Tüll- und Filet-Spitzen, verfertigte Alben, Messgürtel, Stickereien, kleinerer Art, und zur Stickerei dienender Faden, Bouillons, Paillettes u. in Gold und Silber. Ferner einige große und viele kleine Statuen in Farben und sogenanntem Eisenbeinguß.

Reparaturen von allen in dieses Fach einschlagenden Artikeln werden bereitwilligt, bestmöglichst und billig besorgt.

Alle in öffentlichen Blättern und Bücherverzeichnissen angezeigten Bücher etc. sind entweder vorrätzig oder werden sofort hergeschafft. Neue Erscheinungen treffen regelmäßig und schnell ein und werden gerne zur Einsicht mitgetheilt.

Gebrüder Räber in Luzern.

Druck und Expedition von B. Schwendimann in Solothurn.